

Petersen, Hans-Georg

Working Paper — Digitized Version

Finanzwirtschaftliche Folgen einer Harmonisierung der Belastung von Arbeits- und Alterseinkommen mit öffentlichen Abgaben

Kiel Working Paper, No. 93

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Petersen, Hans-Georg (1979) : Finanzwirtschaftliche Folgen einer Harmonisierung der Belastung von Arbeits- und Alterseinkommen mit öffentlichen Abgaben, Kiel Working Paper, No. 93, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/46707>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Kieler Arbeitspapiere

Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 93

Finanzwirtschaftliche Folgen einer
Harmonisierung der Belastung von
Arbeits- und Alterseinkommen mit
öffentlichen Abgaben

von

Hans-Georg Petersen

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Institut für Weltwirtschaft
an der Universität Kiel
- Abteilung III -
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120-122

Arbeitspapier Nr. 93

Finanzwirtschaftliche Folgen einer
Harmonisierung der Belastung von
Arbeits- und Alterseinkommen mit
öffentlichen Abgaben

von
Hans-Georg Petersen

Juli 1979

AG 4482 79 Weltwirtschaft
Kiel

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an ihn zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit vorher mit ihm abzustimmen.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	1
II. Grundsätzliche Bemerkungen zur Belastung von Alterseinkommen und Arbeitseinkommen mit öffentlichen Abgaben	4
III. Die einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitseinkommen und Alterseinkommen unter Berücksichtigung der Sozialabgaben	6
1. Ermittlung der maximal steuerfreien Jahreseinkommen	6
a. Arbeitseinkommen	6
b. Renten	12
c. Pensionen	16
d. Betriebsrenten	18
2. Die Abgabenbelastung der Einkommen	20
a. Die Belastung der Arbeitseinkommen	20
b. Die Belastung der Renten	21
c. Die Belastung der Pensionen	21
d. Vergleich der Belastungen	23
e. Kumulierung verschiedener Einkommen	28
f. Besondere Probleme im Bereich des öffentlichen Dienstes	30
g. Zusammenfassende Beurteilung	41
IV. Zur Ausgestaltung einer einkommensteuerlichen Gleichbehandlung von Arbeitseinkommen und Al- terseinkommen	44
1. Die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen	45
2. Die Behandlung der Alterseinkommen	48
3. Die Übergangsregelung	54

	<u>Seite</u>
V. Auswirkungen der Harmonisierung auf Einkommensteuerbemessungsgrundlage und Steueraufkommen	68
VI. Abschließende Bemerkungen	72
VII. Anhang	76
1. Erläuterungen zu einigen Tabellen im Text	76
2. Zu den Übergangsregelungen	79
3. Tabellenanhang	83
Verzeichnis der Abbildungen	95
Verzeichnis der Tabellen	96
Literaturverzeichnis	100

I. Einleitung

1. Im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren auftretenden Finanzierungsdefiziten der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch eine befristete Aussetzung der bruttolohnbezogenen Rentendynamik mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz nur vorläufig beseitigt worden sind, ist auch der Besteuerung der Renten wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß infolge der Ertragsanteilsregelung die Leibrenten weitgehend von der Einkommensteuer befreit sind.¹ Nicht nur die Ertragsanteilsregelung, sondern auch die steuerliche Begünstigung von Pensionen und betrieblichen Renten, die im folgenden zusammen mit den Leibrenten - im wesentlichen aus der gesetzlichen Rentenversicherung - als Alterseinkommen bezeichnet werden, führen zu unterschiedlichen, in der Regel beträchtlichen steuerlichen Entlastungen. Infolgedessen können nicht nur im Vergleich der steuerlichen Belastung der Alterseinkommen untereinander (interpersoneller Aspekt), sondern auch im Vergleich der Belastung der Alterseinkommen und der Arbeitseinkommen (intergenerativer Aspekt) extreme Unterschiede festgestellt werden, die mit dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar sind.²

2. Gerade in jüngster Zeit wurde des öfteren die einkommensteuerliche Gleichbehandlung von Renten und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gefordert, die letztlich impliziert, daß der Höhe nach gleiche Einkommen unabhängig von ihrer Quelle einer gleich hohen steuerlichen Belastung unterliegen. Eine solche Forderung muß sich nicht nur auf die Renten,

¹Vgl. zum Beispiel Andel (1979), Meinhold (1978), Weise (1978 und 1979) und Gutachten des Sozialbeirats (1977).

²Vgl. Weise (1978, S. 51 ff.).

sondern auch auf die anderen Arten von Alterseinkommen, die im wesentlichen Lohnersatzfunktion haben, erstrecken, damit dem interpersonellen Aspekt bei den Alterseinkommen Rechnung getragen wird. In dieser Untersuchung wird also unterstellt, daß die belastungs- und verteilungspolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers Ausdruck eines Kompromisses im Meinungsbildungsprozeß einer pluralistischen Gesellschaft sind und sich unter anderem in der heutigen progressiven Tarifgestaltung bei der Einkommensteuer widerspiegeln.

3. Die Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Rente im Jahre 1982, die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung bis zum Jahre 1984 und die sich längerfristig abzeichnende Verschlechterung der Alterslast- bzw. Rentenquote¹, die insbesondere in den neunziger Jahren evident wird, führt bei gegebenem Leistungsstand zu erheblichen Finanzierungsproblemen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird die Sanierung der Rentenfinanzen auch weiterhin hauptsächlich über Beitragserhöhungen betrieben, erreicht die Belastung der erwerbstätigen Generation früher oder später ein solches Ausmaß, daß negative Leistungsanreizwirkungen erheblich an Bedeutung gewinnen werden, zumal die Ungleichmäßigkeit der Belastung von erwerbstätiger und nicht mehr erwerbstätiger Generation immer offenkundiger zutage treten dürfte. Demgegenüber sorgt eine Harmonisierung der Belastung von Alterseinkommen und Arbeitseinkommen über die Einkommensteuer für eine gleichmäßigere intergenerative und personelle Lastenverteilung und vermeidet die aus einem anderenfalls möglichen Verteilungskampf zwischen den Generationen resultierenden sozialen Spannungen.

4. Mit der vorliegenden Studie wird der Versuch unternommen, die finanzwirtschaftlichen Folgen einer Harmonisierung der Belastung von Arbeitseinkommen und Alterseinkommen mit

¹ Zu den Zusammenhängen vgl. Schmähl (1979, S. 172 ff.).

öffentlichen Abgaben aufzuzeigen. Nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen zur Belastung von Arbeitseinkommen und Alterseinkommen mit öffentlichen Abgaben im zweiten Kapitel werden im dritten Kapitel die unterschiedlichen einkommensteuerlichen Regelungen bei Arbeits- und Alterseinkommen dargestellt und im Hinblick auf ihre Belastungswirkungen analysiert; in diesem Zusammenhang ist auch auf besondere Probleme im Bereich des öffentlichen Dienstes einzugehen. Das vierte Kapitel befaßt sich mit der Ausgestaltung der einkommensteuerlichen Gleichbehandlung von Arbeits- und Alterseinkommen, wobei simultan auf mögliche Steuervereinfachungen hingewiesen und auch eine Übergangsregelung, mit der weitestgehend der gegenwärtige Besitzstand gewahrt werden soll, umrissen wird. Im fünften Kapitel werden die Auswirkungen der Harmonisierung auf die Einkommensteuerbemessungsgrundlage und das Steueraufkommen grob abgeschätzt. Das sechste Kapitel faßt die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie noch einmal zusammen.

II. Grundsätzliche Bemerkungen zur Belastung von Alterseinkommen und Arbeitseinkommen mit öffentlichen Abgaben

5. Wie die Einkünfte der aktiven Arbeitsphase unterliegen die Bezüge aus der Altersversorgung prinzipiell der direkten und der indirekten Besteuerung. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - soweit es sich hierbei nicht um Besoldungsbezüge von Beamten handelt - treten neben die Einkommensteuer (erhoben in Form der Lohnsteuer) noch die Zwangsabgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung (unterhalb der Versicherungspflichtgrenzen) bzw. zur freiwilligen Sozialversicherung oder private Versorgungsaufwendungen (oberhalb der Versicherungspflichtgrenzen).

6. Die Abzugsbetragsregelungen sowie der tarifliche Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs führen dazu, daß bei Renten, Pensionen und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (also Erwerbseinkünften) unterschiedlich hohe Beträge von der Besteuerung ausgenommen werden, teils begründet mit der Gewährung eines gewissen Existenzminimums, teils begründet mit dem Ziel, Gestaltungsprivilegien bei anderen Einkunftsarten auszugleichen (z.B. Arbeitnehmer - Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag), teils steuersystematisch gar nicht begründet (z.B. allgemeiner Tariffreibetrag). Als Folge gibt es eine zwar abnehmende, aber immer noch beachtliche Zahl von Bürgern, die im Rahmen der Einkommensteuer zwar steuerpflichtig, jedoch nicht steuerbelastet ist.

7. Der indirekten Besteuerung unterliegen dagegen alle Bürger prinzipiell in Höhe ihres jeweiligen individuellen Konsums. Ganz abgesehen von möglichen Regressionswirkungen der indirekten Steuern, geht also eine Politik, die die indirekten Steuern erhöht und die direkten Steuern senkt (z.B. Substitution der Einkommensteuersenkung durch eine Mehrwertsteuererhöhung), zu Lasten gerade der Bezieher von Kleinststeinkommen, seien es Rentner, Pensionäre oder auch Arbeitnehmer, weil diese infolge fehlender direkter Steuerbelastung von der Senkung der Einkommensteuer nicht profitieren können. Diese Problematik wird besonders evident, wenn mit einer derartigen Verlagerung der Steuerlast gleichzeitig vom Prinzip der bruttolohnbezogenen Rente - wenn auch nur auf Zeit - abgewichen wird¹.

8. Ein wesentliches Prinzip der Einkommensteuer ist es, die gesamten Einkünfte eines Zensiten während seines Lebens einmal der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen, auch wenn aus Gründen der Praktikabilität vorwiegend das Jahresperiodizitätsprinzip gilt². Einzelwirtschaftlich könnte man die Rente bzw. Pension als auf das Alter transferiertes Leistungseinkommen betrachten und zum einen das Leistungseinkommen ohne Abzug der Aufwendungen für die Altersversorgung (Vorsorgeaufwendungen) besteuern. Andernfalls wäre das Leistungseinkommen abzüglich der Aufwendungen für die Altersversorgung und die spätere Rentenzahlung zu besteuern. In beiden Fällen würde das gesamte Lebenseinkommen - zwar zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt - einmal der Einkommensbesteuerung unterworfen.

¹Das ist infolge des 21. Rentenanpassungsgesetzes in den Jahren 1979 bis 1981 der Fall; vgl. Finanzbericht (1979, S.72).

²Vgl. Albers (1977, S. 906 f.).

9. Die zweite Alternative - Besteuerung des um die Vorsorgeaufwendung gekürzten Leistungseinkommens und der Rentenzahlung - sorgt für eine gleichmäßigere Verteilung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und vermeidet so die Progressionsspitzen, die aufgrund des vorwiegend geltenden Jahresperiodizitätsprinzips bei ungleichmäßiger Verteilung des Lebens Einkommens zu einer höheren Gesamtsteuerschuld führen können. Darüber hinaus erscheint eine zusätzliche Belastung der Erwerbstätigen mit Steuern auf ihre Sozialversicherungsbeiträge in Anbetracht der heute bereits erreichten Höhe der Abgaben insbesondere aus wachstumspolitischen Erwägungen heraus nicht mehr vertretbar zu sein. Im übrigen trägt nur diese Alternative dazu bei, daß dem Betrag nach gleich hohe Einkommen - unabhängig von ihrer Quelle - annähernd auch einer gleich hohen einkommensteuerlichen Belastung unterliegen.

III. Die einkommensteuerliche Behandlung von Arbeitseinkommen und Alterseinkommen unter Berücksichtigung der Sozialabgaben

10. Die unterschiedlichen Belastungen der Alterseinkommen untereinander sowie im Vergleich zu den Arbeitseinkommen resultieren im wesentlichen aus den derzeitigen Regelungen des deutschen Einkommensteuerrechts, die im folgenden in den Grundzügen umrissen werden sollen. Je nach Quelle des Einkommens gelten differenzierte Abzugsbeträge, so daß bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, Renten und Pensionen unter Berücksichtigung aller jeweils möglichen Abzugsbeträge die Steuerbemessungsgrundlage in verschieden starkem

Maße reduziert wird. Aus der Summe der Abzugsbeträge kann für jede Einkunftsart ein maximal einkommensteuerfreies Jahreseinkommen ermittelt werden, das vom Familienstand des Steuerpflichtigen abhängig ist. Entsprechende Modellrechnungen werden jeweils für einen ledigen Steuerpflichtigen und einen verheirateten Steuerpflichtigen, wobei der Ehepartner keine eigenen Einkünfte bezieht, durchgeführt. Da Bezieher von Alterseinkommen in der Regel keine Kinder mehr in ihrem Haushalt haben, und die Kinderzahl einkommensteuerlich im wesentlichen nur noch bei den Höchstbeträgen der Vorsorgeaufwendungen eine Rolle spielt, kann diese Problematik vernachlässigt werden. Die folgenden Ausführungen erstrecken sich auch auf die Behandlung der Sozialabgaben im deutschen Einkommensteuerrecht.

1. Ermittlung der maximal steuerfreien Jahreseinkommen

a. Arbeitseinkommen

11. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind eine Reihe von Abzugsbeträgen in Ansatz zu bringen, die im einzelnen in Tabelle 1 - jeweils für einen ledigen (Lohnsteuerklasse I) und einen verheirateten Steuerpflichtigen (Lohnsteuerklasse III/0) - aufgeführt werden. Aus den einkommensteuerrechtlichen Regelungen läßt sich für jede Lohnsteuerklasse eine minimale Vorsorgepauschale errechnen, die gerade bei dem Bruttolohn gewährt wird, bei dem noch keine Lohnsteuer zu entrichten ist¹. Aus der Summe aller Frei- und Pauschbeträge ergibt sich der maximal einkommensteuerfreie Jahresbruttolohn, der sich bei Arbeitnehmern der Lohnsteuerklasse I auf 7.088,-DM und bei Arbeitnehmern der Lohn-

¹Vgl. die Berechnungen im Anhang

steuerklasse III/O auf 12.502,--DM beläuft.

Tabelle 1 - Frei und Pauschbeträge bei Arbeitnehmern (in DM)

	LStKl I	LStKl III/O
1. Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG)	480,--	480,--
2. Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG)	400,--	400,--
3. Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Abs. 1 EStG)	564,--	564,--
4. Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs.1 u.4 Ziff. 1 EStG)	240,--	480,--
5. Allgemeiner Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG)	510,--	1.020,--
6. Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs.3 u. 4 EStG)	1.204,--	2.178,--
Summe der Frei- und Pausch- beträge	3.398,--	5.122,--
+ Grundfreibetrag des ESt-Tarifs (§ 32 a Abs. 1 Ziff 1 u. Abs. 5 EStG)	3.690,--	7.380,--
Steuerfreier Jahresbruttolohn	7.088,--	12.502,--
Monatlich	590,67	1.041,83

Quelle: EStG, eigene Berechnungen.

12. Die Vorsorgepauschale hat im Rahmen der Lohnsteuer den Zweck, Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen nicht der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Die Höchstbeträge wurden eingeführt, um zu vermeiden, daß Bezieher hoher Einkünfte große Einkommensteile durch Umwidmung als Vorsorgeaufwendungen der Einkommensbesteuerung entziehen. Im wesentlichen dient die Vorsorgepauschale dazu, die Aufwendungen für die gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) und in begrenztem Umfang auch freiwillige Beiträge der Steuerpflichtigen steuerlich außer Ansatz zu lassen. Das gelingt allerdings je nach Familienstand und Einkommenshöhe in recht unterschiedlichem Maße. In der Lohnsteuerklasse I belaufen sich die Beiträge zur Sozialversicherung bei dem maximal steuerfreien Jahresbruttolohn auf 1.200,00 DM¹; bei einer Vorsorgepauschale von 1.204,-DM verbleiben also noch 4,-DM für zusätzliche freiwillige Beiträge bzw. dieser Betrag stellt einen zusätzlichen Freibetrag dar, dem keine Aufwendungen gegenüberstehen.² Bei einem Jahresbruttolohn von 48.000,-DM (ebenfalls Lohnsteuerklasse I), der an der Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt,³ betragen die (freiwilligen) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 7.380,-DM⁴ jährlich. Die maximalen Vorsorgepauschale beläuft sich bei diesem Einkommen auf 3.150,-DM

¹Vgl. Ortskrankenkasse Kiel (1979, S. M1). Bei allen Sozialversicherungsbeiträgen handelt es sich um den Arbeitnehmeranteil. Vgl. hierzu auch die Berechnungen im Gutachten der "Treuarbeit" (1976, S. 67 ff.).

²Die steuerlichen Rundungsvorschriften wurden bei den Berechnungen vernachlässigt.

³Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen ab 1. Januar 1979 bei der Krankenversicherung bei 3.000,- DM monatlich (Versicherungspflichtgrenze für Angestellte) und bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 4.000,- DM monatlich.

⁴Vgl. Ortskrankenkasse Kiel (1979, S. M4).

jährlich, so daß in diesem Beispiel 4.230,-DM der Vorsorgeaufwendungen der Einkommensbesteuerung unterliegen, und somit Raum für freiwillige Beiträge schon gar nicht vorhanden ist.

Bei einem Steuerpflichtigen der Lohnsteuerklasse III/O ergibt sich folgendes Bild: Bei dem maximalen steuerfreien Jahresbruttolohn von 12.502,-DM entstehen Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 2.123,16 DM. Bei einer Vorsorgepauschale von 2.178,-DM sind diese Beiträge voll von der Lohnsteuer befreit. Wie bei einem Ledigen ergibt sich auch bei einem Ehepaar bei einem Jahresbruttolohn von 48.000,-DM ein Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 7.380,-DM. Die maximale Vorsorgepauschale beträgt 6.300,-DM, so daß ein Anteil von 1.080,-DM der Einkommensbesteuerung unterliegt.

13. Die Beispielrechnungen belegen, daß je nach Familienstand (und Kinderzahl¹) sowie Einkommenshöhe bei einigen, geringer verdienenden Steuerpflichtigen die Vorsorgepauschale und die Vorsorgehöchstbeträge im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs die Zwangsbeiträge zur Sozialversicherung voll von der Besteuerung befreien, zum Teil sogar erhebliche Spielräume für zusätzliche freiwillige Beiträge bleiben bzw. im Hinblick auf die effektiven Sozialabgaben sogar "Überbefreiungen" zu beobachten sind. Diese Spielräume bzw. "Überbefreiungen" nehmen mit steigendem Einkommen ab, so daß bei höheren Einkommen kein Raum mehr für freiwillige Leistungen vorhanden ist, sogar nicht einmal mehr die gesamten Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung voll von der

¹Die Höchstbeträge erhöhen sich je Kind um maximal 1.200,-DM (effektiv: 900,-DM).

Einkommensbesteuerung befreit sind.

14. Die Beamten sind von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung befreit. In den gesetzlichen Regelungen für das Versorgungsrecht ist eine offene Beitragsbeteiligung der Beamten zu ihrer Versorgung nicht vorgesehen. Für die nicht-beamteten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten andere Bestimmungen. Die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes unterliegen - soweit ihre Einkommen die Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigen - der Sozialversicherungspflicht, und sind insoweit den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft gleich gestellt. Zusätzlich leisten Bund, Länder und Gemeinden gemäß § 8 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe noch Beiträge an die "Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder" (VBL) und ähnliche Einrichtungen mit dem ursprünglichen Zweck, ähnlich wie bei Beamtenpensionen die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf rund 75% des letzten Bruttojahresgehaltes aufzustocken. Dieser Beitrag beträgt zur Zeit 4% und wird allein vom Arbeitgeber geleistet. Seit 1978 gehören die vom Arbeitgeber erbrachten Beiträge zur VBL nicht mehr zum steuerpflichtigen Einkommen. Teile dieses Beitrages erhöhen heute lediglich die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge (sozialversicherungspflichtiges Einkommen)¹. Die Beiträge unterliegen der Pauschbesteuerung (§ 40 b EStG), die der Arbeitgeber zu übernehmen hat.

¹Vgl. hierzu die Tabellen 1-4 im Anhang.

b. Renten

15. Wie bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gibt es auch bei den Renten, die im übrigen zu den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) zählen, eine Reihe von Abzugsbeträgen, die in der einzelnen Tabelle 2 zu entnehmen sind. Als Summe aller Abzugsbeträge resultieren beim Ledigen 6.500,-DM bzw. beim Rentnerehepaar 11.200,-DM. Diese Beträge sind unabhängig von der Anzahl der bezogenen Renten.

16. Die Renten¹ unterliegen der Einkommensbesteuerung nur in Höhe ihres Ertragsanteils. Als Ertragsanteil gilt die Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwertes der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt, wobei als voraussichtliche Laufzeit die mittlere Lebenserwartung des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs zugrunde gelegt wird. Gemäß der Tabelle in § 22 Abs. 1 EStG beträgt der Ertragsanteil von Leibrenten bei Beginn der Rente mit vollendetem 65. Lebensjahr 20% und bei Beginn der Rente mit vollendetem 60. Lebensjahr 25%. Mit anderen Worten werden also nur 20% (25%) der Leibrente als Einkünfte aus sonstigen Bezügen in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Da außerdem noch Abzugsbeträge in Höhe von 6.500,- DM bzw. 11.200,- DM gewährt werden, vervielfachen (vervierfachen) sich diese Abzugsbeträge bei einem Ertragsanteil von 20% (25%), so daß sich

¹ Unter Renten sollen hier im wesentlichen Leibrenten, d.h. insbesondere aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie aus der Knappschaftsversicherung, verstanden werden. Auf die besondere Problematik von Veräußerungsrenten, Zeitrenten und Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht usw. kann hier nicht näher eingegangen werden; für diese Arten von Renten könnte das geltende Recht weitgehend erhalten bleiben.

Tabelle 2 - Frei- und Pauschbeträge bei Rentnern

	Lediger	Rentnerehepaar
1. Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Abs. 3 EStG)	200,--	200,--
2. Sonderausgabenpauschale (§ 10c Abs. 2 u. 4 EStG)	240,--	480,--
3. Vorsorge - Pauschbetrag (ebenda)	300,--	600,--
4. Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 2 EStG)	720,--	1.440,--
5. Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 3 EStG)	840,--	-,--
6. Allgemeiner Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG)	510,--	1.020,--
Summe der Frei- und Pauschbeträge	2.810,--	3.740,--
+ Grundfreibetrag des ESt-Tarifs (§ 32 a Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 5 EStG)	3.690,--	7.380,--
Summe aller Abzugsbeträge	6.500,--	11.120,--
Höchste steuerfreie Jahresrente (bei Ertragsanteil 20%)	32.500,--	55.600,--
Höchste steuerfreie Monatsrente (bei Ertragsanteil 20%)	2.708,33	4.633,33
	=====	=====

Quelle: EStG, eigene Berechnungen.

eine höchste steuerfreie Jahresrente bei einem Ledigen von 65 Jahren in Höhe von 32.500,-DM und bei einem Rentner-ehepaar (beide Ehegatten älter als 65 Jahre) in Höhe von 55.600,-DM ergibt (s. Tabelle 2)¹.

17. Die Ertragsanteilsbesteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist noch etwas älter als die "Rentendynamisierung"; die Ertragsanteilsbesteuerung wurde mit dem Veranlagungszeitraum 1955, die "Dynamisierung" 1957 eingeführt². In Anbetracht der hohen steuerfreien Jahresrenten ist es notwendig, die Entwicklung dieser Beträge seit der Einkommensteuerreform 1958 zu verfolgen (siehe Tabelle 3). Die höchste steuerfreie Jahresrente ist bei einem Ertragsanteil von 20% bei einem Ledigen seit 1958 um 93,7 % gestiegen. Bei einem Rentnerehepaar liegt ein Anstieg von 153,0 % vor. Während alle anderen Einkommensteuerpflichtigen trotz im Zeitablauf erhöhter Abzugsbeträge in die Einkommensteuerpflicht bzw. in Bereiche der schärferen Progression - nicht zuletzt aufgrund rein nomineller Einkommenszuwächse - hineingewachsen sind, wurden demgegenüber die Renten in zunehmendem Maße aus der Einkommensbesteuerung entlassen, da sich bei ihnen jede Erhöhung der Abzugsbeträge mit dem reziproken Wert des

¹ Der Ertragsanteil beträgt in diesem Beispiel 20% von 32.500,-DM (55.600,-DM), das sind 6.500,-DM (11.120,-DM). In Höhe dieser Beträge existieren nun Abzugsbeträge (s. Tabelle 2) so daß die gesamte Rente der Einkommensteuer nicht unterworfen wird, wenn nicht noch andere Einkunftsarten gegeben sind. Bei einem Eintrittsalter von 60 Jahren beträgt die maximal steuerfreie Rente 23.120,-DM (38.720,-DM); der Ertragsanteil beläuft sich auf 25%, das sind 5.780,-DM (9.680,-DM); diese Summe entspricht gerade der Summe aller Abzugsbeträge in Tabelle 2 abzüglich des Alterfreibetrages, der erst ab dem 65. Lebensjahr gewährt wird.

² Vgl. hierzu Weise (1978, S. 55 ff).

Tabelle 3 - Entwicklung der Abzugsbeträge bei Renten (EStG 1958 - 1979)

	1958		1965		1975		1978		1979	
	Witwer	Rentnerehep.	Witwer	Rentnerehep.	Witwer	Rentnerehep.	Witwer	Rentnerehep.	Witwer	Rentnerehep.
1. Werbungskosten-Pauschbetrag	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200
2. Sonderausgaben-Pauschale	}	636 836	}	636 836	240	480	240	480	240	480
3. Vorsorge-Pauschbetrag					300	600	300	600	300	600
4. Altersfreibetrag					720	1.440	720	1.440	720	1.440
5. Haushalts- bzw. Sonderfreibetrag		(360 ^a) (720 ^a)		720 1.440		720 1.440		720 1.440		720 1.440
	840	-	840	-	840	-	840	-	840	-
6. Allgemeiner Tariffreibetrag	-	-	-	-	-	-	510	1.020	510	1.020
Summe der Frei- und Pauschbeträge	1.676	1.036	2.396	2.476	2.300	2.720	2.810	3.740	2.810	3.740
+ Grundfreibetrag	1.680	3.360	1.680	3.360	3.000	6.000	3.300	6.600	3.690	7.380
Summe aller Freibeträge	3.356	4.396	4.076	5.836	5.300	8.720	6.110	10.340	6.500	11.120
Höchste steuerfreie Jahresrente (EA 20%)	16.780	21.980	20.380	29.180	26.500	43.600	30.550	51.700	32.500	55.600
^a Wurde 1958 erst ab 70. Lebensjahr gewährt.										

Quellen: Die Veranlagung zur Einkommensteuer (1958, 1965 und 1975); Bundessteuerblatt (1977 ff.); eigene Berechnungen.

Ertragsanteils multipliziert, bei einem Ertragsanteil von 20% beispielsweise verfünffacht.

c. Pensionen

18. Die Pensionen werden einkommensteuerrechtlich nicht als "Leibrenten", sondern als "Versorgungsbezüge"¹ behandelt. Man geht also von der Fiktion aus, daß bei Beamten ein anteiliger Betrag ihrer Besoldung als "Rückstellungen" zur späteren Pensionszahlung einbehalten wurde. Die Pensionen werden als "zurückgehaltener Teil der Entlohnung" ähnlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit behandelt. Tabelle 4 zeigt, welche Abzugsbeträge bei Pensionären geltend gemacht werden können.

19. Zunächst einmal werden dem Pensionär alle Frei- und Pauschbeträge gewährt, die auch dem Arbeitnehmer zustehen (vgl. die Positionen 1 bis 6 in Tabelle 1) und 4). Hinzu kommen noch der Altersfreibetrag und der Haushaltsfreibetrag, die auch dem Rentner zustehen. Darüber hinaus dürfen Pensionäre noch den sogenannten Versorgungs-Freibetrag geltend machen, der sich auf 40% der Versorgungsbezüge, maximal 4.800,-DM im Jahr, beläuft. Einschließlich des Grundfreibetrages ergibt sich eine maximal steuerfreie Jahrespension bei einem Witwer in Höhe von 13.790,-DM und bei einem Pensionärsehepaar in Höhe von 19.059,-DM.

20. Da bereits seit einer Reihe von Jahren eine erhebliche Spanne zwischen den höchsten steuerfreien Renten und den höchsten steuerfreien Pensionen (vgl. Tabellen 2 und 4) entstanden ist, hat dieser Tatbestand dazu geführt, daß der Bund

¹ Ähnlich den Pensionsrückstellungen der privaten Wirtschaft.

Tabelle 4 - Frei- und Pauschbeträge bei Beamtenpensionen

	LStKl.I	LStKl.III/O
1. Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG)	480,--	480,--
2. Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG)	400,--	400,--
3. Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Abs.1 EStG)	564,--	564,--
4. Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs.1 u.4 Ziff. 1 EStG)	240,--	480,--
5. Allgemeiner Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8 EStG)	510,--	1.020,--
6. Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs.3 u. 4 EStG)	1.546,--	2.495,--
7. Altersfreibetrag (§ 32 Abs.2 EStG)	720,--	1.440,--
8. Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 3 EStG)	840,--	--,--
9. Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs.2 EStG, 40% max.4.800,-DM)	4.800,--	4.800,--
Summe der Frei- und Pauschbeträge	10.100,--	11.679,--
+ Grundfreibetrag des ESt-Tarifs (§ 32a Abs. 1 Ziff 1 u. Abs. 5 EStG)	3.690,--	7.380,--
Höchste steuerfreie Jahrespension	13.790,--	19.059,--
Höchste steuerfreie Monatspension	1.149,17	1.588,25
	=====	=====

Quelle: EStG, eigene Berechnungen.

der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) im Deutschen Beamtenbund des öfteren Verstöße unternommen hat, diese erheblichen Differenzen zugunsten der Beamten abzubauen¹. Zur Zeit sind zwei Verfassungsbeschwerden dieses Verbandes beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die sich im wesentlichen auf die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 I GG durch die Differenzen in der Besteuerung von Renten und Pensionen stützen.

d. Betriebsrenten

21. Prinzipiell unterscheidet man zwei Arten betrieblicher Renten: (1) Altersbezüge, die aus Direktversicherungen gezahlt werden, stellen Leibrenten dar und (2) Altersbezüge aus betrieblichen Unterstützungskassen oder auf Grund von Zusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stellen Arbeitslohn dar (ähnlich wie die Beamtenpension), wenn sie dem Arbeitnehmer oder einem Hinterbliebenen als Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. In den überwiegenden Fällen handelt es sich bei den Betriebsrenten - wie bei den Leistungen der VBL im öffentlichen Dienst - um eine zusätzliche Alterssicherung neben der gesetzlichen Rente. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers kommt in der Praxis der Privatwirtschaft "nur in einer relativ geringen Anzahl von Fällen vor. Auch die Beitragshöhe ist in diesen Fällen in der Regel gering"².

¹Vgl. Rupp, Zezschwitz und Olshausen (1970); Friauf (1975) und auch Friauf (1974, S. 51 ff.).

²Gutachten der "Treuarbeit" (1976. S.69).

22. Die Zuwendungen des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder die Pensionszusagen, für die der Arbeitgeber eine Pensionsrückstellung bildet, lösen bei dem Arbeitnehmer keine Steuerpflicht aus, da ihm hier (noch) kein Arbeitslohn zufließt. Prinzipiell steuerpflichtig sind aber Zukunftssicherungsleistungen zugunsten der Arbeitnehmer an Direktversicherungen und Pensionskassen (§ 40 b EStG). Hier kann die Lohnsteuer mit bestimmten Pauschsteuersätzen erhoben werden. Dieser Lohnsteuerpauschalierung mit festem Pauschsteuersatz (10%) unterliegen Beiträge des Arbeitgebers bis zu 2.400,-DM jährlich, wobei er diese Lohnsteuer zu übernehmen hat. Dieser Lohnsteueranteil bleibt jedoch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuerjahresausgleich außer Ansatz.

23. Betriebsrenten aus Direktversicherungen gelten also nicht als (transferierter) Arbeitslohn, sondern als Leibrenten, und werden wie diese steuerlich behandelt. Für sie gelten die Ertragsanteilsbesteuerung und die in Tabelle 2 aufgeführten Abzugsbeträge. Betriebs- und Sozialrenten können also in der Regel aufaddiert werden. Der gemeinsame Ertragsanteil stellt dann die "sonstigen Einkünfte" dar, von denen zur Ermittlung des "zu versteuernden Einkommens" die Frei- und Pauschbeträge abgezogen werden können. Betriebsrenten aus Unterstützungskassen u.ä. gelten als Arbeitslohn und werden der Lohnsteuer unterworfen. Bei ihnen darf auch der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs.2 EStG) in Anspruch genommen werden, wenn der Begünstigte älter als 62 Jahre ist. Diese Art der Betriebsrente wird also steuerlich der Beamtenpension gleichgestellt (Tabelle 4).

2. Die Abgabenbelastung der Einkommen

24. Die Ermittlung der maximal steuerfreien Jahreseinkommen hat ergeben, daß im Vergleich mit Arbeitseinkommen und Pensionen die ledigen und verheirateten Rentner einkommensteuerlich am besten gestellt sind (vgl. Tabelle 2). Ihre maximal steuerfreie Jahresrente wird im folgenden als Vergleichseinkommen verwendet.

a) Die Belastung der Arbeitseinkommen

25. Als Vergleichsbruttolohn wird beim Ledigen ein Betrag von 32.500,-DM und beim verheirateten Steuerpflichtigen ein Betrag von 55.600,-DM unterstellt (siehe Tabelle 5)¹.

Tabelle 5 - Belastung der Bruttolöhne

	LSKl I	LStKl III/O
1. Jahresbruttolohn	32.500,--	55.600,--
2. Summe der Frei- und Pauschbeträge (s.Übersicht 1, aber maximale Versorgungspauschale)	./.	./.
	5.344,--	9.244,--
3. "Zu versteuerndes Einkommen"	27.156,--	46.356,--
4. Lohnsteuerschuld lt.Tabelle	6.113,--	9.406,--
5. Einkommen nach Steuer (1.-4.)	26.387,--	46.194,--
6. Sozialabgaben		
a. Rentenversicherung (9%)	./.	4.320,-- ^a
b. Arbeitslosenversicherung (1,5%)	./.	720,-- ^a
c. Krankenversicherung (6,5%)	./.	2.340,-- ^a
7. Nettoeinkommen	20.862,--	38.814,--
8. Monatsnettoeinkommen	1.738,50	3.234,50

^aJeweils Höchstbeträge, da die Beitragsbemessungsgrenzen von 1979 überschritten sind.

Quelle: EStG, eigene Berechnungen.

¹Diese und alle folgenden Beispielrechnungen verstehen sich ohne Kirchensteuer.

Nach Abzug der Frei- und Pauschbeträge resultiert das "zu versteuernde Einkommen", an das der Grund- bzw. Splittingtarif anzulegen ist. Die Belastung mit Einkommensteuer und Sozialabgaben beträgt in der Lohnsteuerklasse I 11.638,- DM und in der Lohnsteuerklasse III/O 16.786,- DM; das sind 35,8% bzw. 30,2% des Jahresbruttolohns.

b) Die Belastung der Renten

26. Bei den Rentnern (Witwer bzw. Rentnerehepaar) entstehen natürlich keine Einkommensteuerzahlungen, da ihre höchsten steuerfreien Jahresrenten als Vergleichsmaßstab gewählt worden sind. Aufwendungen zur gesetzlichen Sozialversicherung sind ebenfalls nicht gegeben, da die Rentner von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen noch befreit sind¹.

c) Die Belastung der Pensionen

27. Es wird wieder das bekannte Vergleichseinkommen unterstellt. Tabelle 6 zeigt die zugehörigen Werte. Nach

¹"Vom Jahr 1982 an tritt an die Stelle des bisherigen Pauschbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller Beitrag des einzelnen Rentners, der dessen Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Als Ausgleich für diese Beitragszahlung erhalten die in der Krankenversicherung versicherten Rentner eine Erhöhung ihrer Renten, so daß ihre Belastung durch die Krankenversicherungsbeiträge entsprechend ihrem Renteneinkommen weitgehend ausgeglichen wird."
- Finanzbericht (1979, S.72).

Tabelle 6 - Belastung der Pensionen

	LStKl I	LStKl III/O
1. Jahrespension	32.500,--	55.600,--
2. Summe der Frei- und Pauschbeträge (s. Übersicht 3, aber maximale Vorsorgepauschale)	./. 11.704,--	15.484,--
3. "zu versteuerndes Einkommen"	20.796,--	40.116,--
4. Lohnsteuerschuld lt. Tabelle	3.957,--	7.492,--
5. Einkommen nach Steuer (1.-4.)	28.543,--	48.108,--
6. Krankenversicherungsbeitrag ^a	1.281,--	2.714,--
7. Nettoeinkommen	27.262,--	45.394,--
8. Monatsnettoeinkommen	2.271,83	3.782,83
	=====	=====

^aBeitrag in der Vereinigten-Versicherungsgruppe (8.77).

Quelle: EStG, eigene Berechnungen.

Abzug aller Freibeträge und Anlegung des Tarifs an das "zu versteuernde Einkommen" beläuft sich das Einkommen nach Steuer auf 28.543,-DM bzw. 48.108,-DM. Pensionierte Beamte unterliegen - wie die aktiven - nicht der Krankenversicherungspflicht. In Tabelle 6 wird deshalb ein Beitrag an eine private Krankenversicherung unterstellt. Dieser Beitrag gilt bei einem Witwer bei einem Eintrittsalter von 65 Jahren und einem Beihilfesatz von 60% und bei einem Pensionärsehepaar bei gleichem Eintrittsalter mit einem Beihilfesatz von 65%¹. Weitere Aufwendungen entstehen nicht, so daß das Nettoeinkommen des Witwers 27.262,-DM und das des Pensionärsehepaars 45.394,-DM beträgt.

d) Vergleich der Belastungen

28. Der Vergleich zeigt nun, daß der Rentner bzw. das Rentnerehepaar bei gegebenem Bruttoeinkommen das höchste Nettoeinkommen erzielen. Jede (bruttolohnbezogene) Rentenanpassung führt unterhalb der o.a. Einkommensgrenzen zu einer absolut und relativ gleichen Erhöhung des Nettoeinkommens; auch wenn diese Einkommensgrenzen überschritten werden, wird - bei einem Ertragsanteil von 20% - nur jeweils ein Fünftel des diese Grenze übersteigenden Betrages der Tarifprogression unterworfen. Auch absolute Spitzenrenten werden steuerlich stark begünstigt und sind zur Zeit

¹Vgl. zum Beispiel die Beitragssätze der Vereinigten-Versicherungsgruppe (8.77). Es wurde hier der höchste Beitrag unterstellt; bei einem üblicherweise niedrigeren Eintrittsalter ist der Beitrag wesentlich geringer. Die Monatsbeiträge belaufen sich bei einem Witwer auf 106,71 DM und bei einem Pensionärsehepaar auf 226,14 DM.

wie die Kleinstrenten von individuellen Krankenversicherungsbeiträgen befreit. Unterstellt man ein gleiches Bruttoeinkommen wie bei den Rentnern auch bei den Arbeitnehmern und Pensionären, ergibt sich jeweils ein sehr unterschiedliches Bild. Die Steuer- und Sozialabgabenlastquote liegt im Falle der Arbeitnehmer in der Lohnsteuerklasse I bei 35,8 % und in der Lohnsteuerklasse III/0 bei 30,2 %, während die Quoten bei den Pensionären (Einkommensteuer zuzüglich privater Krankenversicherungsbeitrag) 16,1 % bzw. 18,4% betragen. Das Nettoeinkommen eines ledigen Arbeitnehmers beläuft sich auf 64,2 % und Pensionärs auf 83,9 % des Nettoeinkommens des Rentners; bei verheirateten Steuerpflichtigen ergeben sich die entsprechenden Werte mit 69,8% bzw. 81,6 %.

29. Die höchste Abgabenlast haben in diesem Vergleich also die Arbeitnehmer zu tragen. Daran ändert sich im übrigen auch nichts, wenn man die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge außer Ansatz läßt. Tabelle 7 vergleicht noch einmal die unterschiedliche Abgabenlast der einzelnen Einkommensarten für Einkommen von 10.000,-DM bis 100.000,-DM. Hier bestätigen sich die obigen Ergebnisse. Spitzenrenten, die nur äußerst selten vorkommen¹, werden kaum besteuert, während bei Arbeitnehmern bzw. Pensionären bei 100.000,-DM Bruttoeinkommen durchschnittliche Belastungssätze von 46,9 % bzw. 36,6% erreicht werden. Diese Belastungssätze geben die effektive Gesamtbelastung des Bruttoeinkommens wieder; interessant ist aber auch die Frage, welcher steuerlichen Belastung Einkommenszuwächse unterliegen. Gerade in jüngerer Zeit ist zu beobachten, daß Steuerpflichtige auch auf die Abgabenbelastung der Einkommenszuwächse -

¹ Dabei kann es sich nicht allein um Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handeln; zur Kumulierung siehe unten.

sei es aufgrund "normaler" Lohnerhöhungen, Zahlungen von Urlaubs- und Weihnachtsgeldern oder sei es aufgrund von Mehrarbeit (z.B. Überstunden) - achten, so daß die Grenzbelastung, also der marginale Steuer- und Sozialabgabensatz, durchaus in ihr Kalkül eingeht.

30. Die zur Tabelle 7 gehörigen marginalen Abgabensätze sind in Tabelle 8 wiedergegeben. Hier stellen t_{LSt}^g den tariflichen Grenzsteuersatz, t_{Soz}^g den marginalen Sozialabgabensatz und t^g den marginalen Gesamtabgabensatz dar. Der marginale Gesamtabgabensatz beträgt beim Arbeitnehmer anfänglich 39%; er steigt rasch an und beläuft sich bei einem Bruttoeinkommen von 40.000,-DM auf 53,5 %. Die höchste marginale Abgabenquote ist der Tabelle nicht zu entnehmen; sie wird bei der Beitragsbemessungsgrenze von 1979 zur Renten- und Arbeitslosenversicherung - also einem Bruttojahreseinkommen von 48.000,-DM erreicht und ist mit 57,5 % höher als der marginale Spitzensteuersatz in der Einkommensbesteuerung. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuer (9% der Einkommenssteuerschuld), beträgt der maximale Grenzabgabensatz hier sogar ca. 61,8%. Jenseits der Beitragsbemessungsgrenze sinkt die marginale Belastung um 10,5 % - Punkte ab und entspricht damit dem tariflichen Grenzsteuersatz. Der Grenzabgabensatz stimmt beim Pensionär mit dem tariflichen Grenzsteuersatz überein, da der Beitrag zur privaten Krankenversicherung einkommensunabhängig ist; er ist im unteren Einkommensbereich niedriger als bei dem Arbeitnehmer und nähert sich im oberen Bereich dessen Werten an. Die Grenzbelastung des Rentners liegt beträchtlich unterhalb der des Arbeitnehmers und Pensionärs und bleibt im gesamten betrachteten Einkommensbereich infolge der Ertragsanteilsregelung unterhalb von 5 %.

Tabelle 7 - Abgabenlast bei verschiedenen Einkommenshöhen (DM)

Brutto- einkommen	Arbeitnehmer ^a			Pensionär ^a			Rentner	
	LSt	Soz.Ab.	Nettoeinkommen	LSt	KV ^b	Nettoeinkommen	ESt	Nettoeinkommen
10.000	508	1.700	7.792	-	1.281	8.719	-	10.000
20.000	2.474	3.400	14.126	1.181	1.281	17.538	-	20.000
30.000	5.202	5.100	19.698	3.253	1.281	25.466	-	30.000
40.000	9.158	6.540	24.302	6.547	1.281	32.172	329	39.671
50.000	13.699	7.380	28.921	10.761	1.281	37.958	765	49.235
60.000	18.512	7.380	34.108	15.413	1.281	43.306	1.207	58.793
70.000	23.552	7.380	39.068	20.332	1.281	48.387	1.649	68.351
80.000	28.755	7.380	43.865	25.435	1.281	53.284	2.085	77.915
90.000	34.059	7.380	48.561	30.659	1.281	58.060	2.527	87.473
100.000	39.497	7.380	53.123	36.035	1.281	62.684	2.982	97.018

^a Lohnsteuerklasse I

^b Jahresbeitrag zur Privatversicherung

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle 8 - Marginale Belastungssätze bei verschiedenen Einkommenshöhen (in vH)

Brutto- einkommen	Arbeitnehmer ^a			Pensionär ^b			Rentner	
	t_{LSt}^g	$t_{soz.}^g$	t^g	t_{LSt}^g	t_{KV}^g	t^g	t_{Est}^g	t^g
10.000	22,0	17,0	39,0	-	-	-	-	-
20.000	22,0	17,0	39,0	22,0	-	22,0	-	-
30.000	35,0	17,0	52,0	26,0	-	26,0	-	-
40.000	43,0	10,5	53,5	38,0	-	38,0	4,4	4,4
50.000	47,0	-	47,0	45,0	-	45,0	4,4	4,4
60.000	49,0	-	49,0	48,0	-	48,0	4,4	4,4
70.000	51,0	-	51,0	50,0	-	50,0	4,4	4,4
80.000	53,0	-	53,0	52,0	-	52,0	4,4	4,4
90.000	54,0	-	54,0	53,0	-	53,0	4,4	4,4
100.000	55,0	-	55,0	54,0	-	54,0	4,8	4,3
a, b. s. Tabelle 7								

Quelle: Eigene Berechnungen

Damit wird evident, daß die Arbeitnehmer in diesem Vergleich der höchsten Grenzbelastung unterliegen. Wichtig für eine ökonomische Beurteilung dieser Tatsache ist, daß im wesentlichen Bezieher von Arbeitseinkommen die Möglichkeit haben, durch Verhaltensänderung - ausgelöst durch negative oder positive Leistungsanreize - in Bezug auf ihr Arbeitsangebot zu reagieren.

e) Kumulierung verschiedener Einkommen

31. In der bisherigen Betrachtung wurde unterstellt, daß der steuerpflichtige Haushalt jeweils nur eine Einkunftsart bezogen hat. Interessant - und zwar nicht nur aus theoretischer Sicht¹ - ist auch die Analyse von Einkommen, die sich aus verschiedenen Einkunftsarten zusammensetzen, weil sich dann auch die steuerlichen Vergünstigungen, die bei den einzelnen Einkunftsarten unterschiedlicher Natur sind, kumulieren.

32. Die Kombination Rente (Haupteinkommen) und Pension (Nebeneinkommen) ist insbesondere deswegen attraktiv, weil bei der Pension eine Reihe von zusätzlichen Freibeträgen gewährt werden (vgl. Tabellen 2 und 4), die dem Rentner nicht zustehen, so daß insgesamt noch ein höheres maximal steuerfreies Jahreseinkommen entstehen kann. Entsprechende Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Kombination von

¹ Vgl. zum Beispiel zur Kumulierung von Alterseinkommen, Transfer-Enquete-Kommission (1979, S. 137 ff.). Weise (1978, S. 14 ff.).

gesetzlicher Rente und Betriebsrente, insbesondere wenn letztere als Versorgungsbezug zu behandeln ist. Auch die Kombination von Rente/Pension und Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit ohne die Versorgungsbezüge des § 19 Abs. 2, Satz 2 EStG, bzw. aus anderen Einkunftsarten (ohne die Leibrenten) ist seit der Einkommensteuerreform 1975 begünstigt, da mit ihr der sogenannte Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) eingeführt worden ist. Mit ihm werden 40% des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3.000,-DM im Kalenderjahr von der Bemessungsgrundlage abgezogen¹.

33. Gerade die "Öffnung" der gesetzlichen Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung der Selbständigen im Jahre 1972 hat gezeigt, daß Umschichtungen in der Einkommens- und Vermögensstruktur - z.B. über Substitution von Kapitalvermögen durch Erwerb beziehungsweise Aufstockung von Rentenanwartschaften über einmalige Beitragsentrichtungen - zugunsten gesetzlicher Renten mit erheblichen Steuerersparnissen verbunden sind². Hieran wird besonders deutlich, daß die steuerliche Privilegierung von Renten und Pensionen nicht nur diese Einkommensarten, sondern auch die übrigen Einkünfte³

¹ Hiermit sollte insbesondere die unterschiedliche Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte abgebaut werden.

² Viele "anlagebewußte" Selbständige haben gerade die Steuerersparnis als das für ihre Entscheidung ausschlaggebende Argument empfunden. Daneben mag auch die überaus verlockende Effektivverzinsung eine Rolle gespielt haben.

³ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung; vgl. § 2 EStG.

der betreffenden Steuerpflichtigen begünstigt, da diese einer erheblich geringeren Steuerprogression unterliegen, als es ohne die Vergünstigungen bei den Alterseinkommen - insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung - der Fall wäre¹.

f. Besondere Probleme im Bereich des öffentlichen Dienstes

34. Zusammen mit ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht die Zusatzversorgung den nichtbeamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in der Regel eine maximale Gesamrente von 75% des letzten Bruttojahresentgelts. Insbesondere in jüngerer Zeit führt diese Regelung dazu, daß, bezogen auf das letzte Nettoeinkommen, zunehmend Versorgungsniveaus von sogar deutlich über 100 % erreicht werden². Dieser Tatbestand sowie die Steuerfreiheit der Renten hat insbesondere den Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) im Deutschen Beamtenbund auf den Plan gerufen, da die Beamtenpensionen - unter Berücksichtigung der partiellen Besteuerung - ein solches Versorgungsniveau nicht erreichen³. Wiederholt wurde auf die Verfassungs-

¹Vgl. hierzu Weise (1978, S. 21 f.), wo auch noch auf die wachsende Versuchung zur Steuerhinterziehung hingewiesen wird.

²Vgl. Gutachten der Treuarbeit (1976, insbesondere die Vergleichsrechnungen in den Anlagen), Transfer-Enquete-Kommission (1979, S. 193) und Tabellen 9 und 10 im Anhang.

³Vgl. ebenfalls die Vergleichsrechnungen im Gutachten der "Treuarbeit" (1976).

widrigkeit dieses Tatbestandes hingewiesen.

35. Bei dem Vergleich von Sozialrenten einschließlich Zusatzversorgung mit Pensionen werden häufig einige essentielle Fragen nicht berührt: erstens zahlen die Beamten keine eigenen Beiträge zu ihrer Altersvorsorge und zweitens haben die Beamten auch aufgrund steuerlicher Privilegien während ihrer aktiven Dienstzeit ein wesentlich höheres Nettoeinkommen als Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes in vergleichbaren Positionen. Bereits das Gutachten der "Treuarbeit" kommt zu dem Ergebnis, "daß sich Anzeichen für einen allgemeinen Rückstand der Beamtengehälter gegenüber den Bezügen der Wirtschaft nicht erkennen lassen"¹. Der in einem Urteil vom 26. September 1961 geäußerte Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, daß die Bezüge während der aktiven Dienstzeit des "Nur-Beamten" entsprechend niedriger sind, die Pensionen also als ein zurückbehaltener Gehalts- teil anzusehen sind, kann nicht gefolgt werden, wenn man die Brutto- und Nettoeinkommen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in vergleichbaren Positionen gegenüberstellt.

36. Aufgrund der Unterschiede in den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) ist eine Zuordnung der Besoldungsgruppen der Beamten und der Vergütungsgruppen der Angestellten äußerst

¹ Gutachten der "Treuarbeit" (1976, S. 62).

problematisch, da für die Einordnung der Beamten in die Laufbahnen (vgl. §§ 15 ff Bundesbeamtengesetz - BBG) und die Eingruppierung der Angestellten (vgl. § 22 Bundesangestelltentarifvertrag) andere Kriterien maßgeblich sind. Es wird hier auf eine Zuordnung zurückgegriffen, die im Anhang B des Bundesangestelltentarifs - und zwar in den "Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" unter Ziffer 6 - abgedruckt ist¹. Für diese Zuordnung sprechen einige sachliche Argumente: erstens besteht eine "Ähnlichkeit der abstrakten Bewertungsgrundsätze und die daraus folgenden Differenzierungen nach Leistungsgruppen"²; zweitens hat diese Zuordnung weiteren Eingang in tarifvertragliche Bestimmungen gefunden, zum Beispiel in den "Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften - Bund - vom 15. März 1971"³; drittens stimmen bei dieser Zuordnung innerhalb der Laufbahnen der Beamten (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) und der entsprechend zusammengefaßten Vergütungsgruppen der Angestellten die Ortszuschläge (bei gleichem Familienstand) überein; darüber hinaus ist

¹ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich aus dieser vergleichenden Übersicht nichts über die zutreffende Vergütung von Angestellten herleiten läßt; vgl. hierzu das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27.3. 1968 - 4 AZR 256/67.

² Heer (1976, S. 6)

³ Hier heißt es in § 2 Absatz 1: " Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Bundes nach Artikel II 86 in Verbindung mit § 11 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (1. Bes VNG) erhalten".

festzustellen, daß sich diese Zuordnung auch in der Literatur weitgehend durchgesetzt hat. Dennoch können in diesem Vergleich nur Tendenzen zum Ausdruck kommen.

37. Wollte man der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts folgen, dann müßte man in den Bruttoentgelten der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in vergleichbaren Positionen wesentliche Unterschiede zugunsten der Angestellten feststellen können, da diese eigene Beiträge zu ihrer Altersversorgung leisten. Die Bruttovergütung bzw. -besoldung ist jeweils für die Eingangsaltersstufen (bzw. 1./2. Dienstaltersstufen) und die Endstufen bei unterschiedlichen Familienständen (Lediger der Lohnsteuerklasse I, Verheirater der Lohnsteuerklasse III/O) den Tabellen 9 und 10 im Text sowie 1 bis 8 im Anhang zu entnehmen. Mit wenigen Ausnahmen liegt die Angestelltenvergütung oberhalb der Beamtenbesoldung, wobei die Bruttodifferenzen in der überwiegenden Zahl der Fälle unter 100,-DM pro Monat liegen, so daß dem Angestellten in der Regel kein Bruttolohnausgleich für seine Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt wird¹.

¹ Eine solche Tendenz mag es früher einmal gegeben haben, als insbesondere die Beiträge der Angestellten zur Sozialversicherung wesentlich niedriger waren. Damals mag die Bruttoentgeltdifferenz zugunsten der Angestellten zumindest in einigen Vergütungsgruppen eine gewisse Ausgleichsfunktion gehabt haben. Da sich Angestelltenvergütung und Beamtenbesoldung dann nahezu parallel entwickelt haben, die Beiträge zur Sozialversicherung jedoch wesentlich stärker angestiegen sind, haben die Bruttodifferenzen ihre Ausgleichsfunktion verloren.

38. Eindeutiger wird die Tendenz, wenn man die Nettoeinkommen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüberstellt. Hierzu sind allerdings einige kurze Erläuterungen zu geben.

Wie bereits erwähnt, sind die Angestellten des öffentlichen Dienstes bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen sozialversicherungspflichtig. Jenseits dieser Bemessungsgrenzen wurde unterstellt, daß die Angestellten weiterhin freiwillig sozialversichert bleiben. Das ist insbesondere bei der Krankenversicherung häufig mit höheren Kosten verbunden, wie der Vergleich des Arbeitnehmeranteils in der Ortskrankenkasse Kiel und des Beitrags in einer Privatversicherung zeigt (vgl. die Tabellen 1 und 3 im Anhang)¹. Die nicht-sozialabgabepflichtigen Beamten sind überwiegend privat gegen Krankheit versichert, und zwar vorwiegend nach dem Quotensystem, daß eine prozentuale Kostenerstattung der Privatversicherung in Anpassung an den jeweiligen individuellen Beihilfesatz² gewährleistet. In den Beispielen (vgl. die Tabellen 5 bis 8 im Anhang) werden jeweils Privatversicherungsbeiträge unterstellt,

¹ Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes Schleswig-Holstein verbleibt die überwiegende Zahl der Angestellten des öffentlichen Dienstes in den Ortskranken- bzw. Ersatzkassen; rund 75% der Angestellten des öffentlichen Dienstes sind in Ortskranken- bzw. Ersatzkassen u.ä. versichert; von den verbleibenden 25% beansprucht die überwiegende Mehrheit den Arbeitgeberzuschuß zur Privatversicherung. Nur eine Minorität versichert sich quotenmäßig unter Berücksichtigung der individuellen Beihilfesätze bei Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuß.

² Beamte (und prinzipiell auch Angestellte) haben Anspruch auf Beihilfe zu den Krankheitskosten, die der Arbeitgeber leistet. Die Höhe des Anspruchs ist abhängig vom Familienstand, Zahl der Kinder, einer oder beider Ehegatten im öffentlichen Dienst usw.

und zwar in der 1./2. Dienstaltersstufe bei einem Eintrittsalter von 21 Jahren bzw. in der letzten Dienstaltersstufe bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren¹ (gegebenenfalls bei beiden Ehegatten) und einem Beihilfesatz von 50% (Ledigen) bzw. 55% (Ehepaar, ein Ehepartner im öffentlichen Dienst). Gegenüber den Beiträgen zu Ortskranken- bzw. Ersatzkassen sind die Beiträge zur Privatversicherung wesentlich niedriger².

Die Annahme der Privatversicherung der Beamten und der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Seiten der Angestellten jenseits der Krankenversicherungspflichtgrenze stellt also einen Extremfall dar; diese Gegenüberstellung wurde allerdings bewußt gewählt, um die maximal möglichen Differenzen zwischen der Beamtenbesoldung und der Angestelltenvergütung herauszuarbeiten. Um dem Vorwurf der Einseitigkeit entgegenzuwirken, wird in den Tabellen 5 bis 8 im Anhang zusätzlich auch der Beitrag zur Ortskrankenkasse und das bei diesem Beitrag geringere Nettoeinkommen der Beamten ausgewiesen.

39. Die Tabellen 9 und 10 wurden aus den Ergebnissen der Tabellen 1 bis 8 im Anhang abgeleitet. Hierbei wird evident, daß die Nettoeinkommen der Beamten in dieser Modellrechnung im Vergleich zu den Nettoeinkommen der Angestellten in den

¹ In der letzten Dienstaltersstufe wird ein höheres Eintrittsalter zugrunde gelegt; damit wird berücksichtigt, daß die privaten Krankenversicherungen in der Regel ihre Tarife unter Berücksichtigung des Eintrittsalters und des erreichten Lebensalters anpassen.

² Der freiwillige Beitrag für Beamte beträgt im Jahr 1979 in der Ortskrankenkasse Kiel maximal 348,-DM monatlich.

Tabelle 9 - Gegenüberstellung der Brutto- und Nettoeinkünfte von Angestellten und Beamten in vergleichbaren Vergütungs-/Besoldungsgruppen

(Lohnsteuerklasse I)

Vergütungs-Gruppe	Besoldungs-Gruppe	Steuerpfl. Einkommen d. Angestellten (1. Stufe) (1)	Steuerpfl. Einkommen d. Beamten (1./2. Stufe) (2)	Differenz (1) - (2) (3)	Nettoeink.d. Angestellten (1. Stufe) (4)	Nettoeink.d. Beamten (1./2. Stufe) (5)	Differenz (4) - (5) (6)	Steuerpfl. Einkommen d. Angestellten (letzte Stufe) (7)	Steuerpfl. Einkommen d. Beamten (letzte Stufe) (8)	Differenz (7) - (8) (9)	Nettoeink.d. Angestellten (letzte Stufe) (10)	Nettoeink.d. Beamten (letzte Stufe) (11)	Differenz (10)-(11) (12)
I	A 16	3.479,79	3.370,51	109,28	2.072,48	2.528,64	- 456,16	5.385,99	5.373,82	12,17	3.127,64	3.555,83	- 428,19
Ia	A 15	3.250,49	3.082,22	168,27	1.968,16	2.362,95	- 394,79	4.726,66	4.813,82	- 87,16	2.779,03	3.274,03	- 495,00
Ib	A 14	2.950,76	2.798,70	152,06	1.870,53	2.194,03	- 323,50	4.374,48	4.252,74	121,74	2.587,24	2.984,55	- 397,31
IIa/IIb	A 13	2.778,01	2.810,42	- 32,41	1.750,98	2.200,95	- 449,97	3.976,94	3.931,82	45,12	2.294,34	2.814,23	- 519,89
III	A 12	2.480,04	2.413,06	66,98	1.614,56	1.949,09	- 334,53	3.590,52	3.538,21	52,31	2.121,93	2.599,72	- 477,79
IV a	A 11	2.303,19	2.263,71	39,48	1.549,54	1.848,24	- 298,70	3.322,27	3.207,38	114,89	2.000,86	2.413,99	- 413,13
IV b	A 10	2.156,31	2.026,36	129,95	1.452,46	1.681,69	- 229,23	2.907,15	2.876,56	30,59	1.806,60	2.223,38	- 412,47
Va / Vb	A 9	1.974,84	1.901,57	73,27	1.354,24	1.588,80	- 234,56	2.668,86	2.561,47	107,39	1.700,96	2.023,38	- 322,42
Vc	A 8	1.837,63	1.802,29	35,34	1.273,65	1.512,12	- 238,47	2.367,72	2.312,99	54,73	1.560,19	1.860,80	- 300,61
VIa / VIb	A 7	1.768,17	1.749,23	18,94	1.226,79	1.469,36	- 242,57	2.327,26	2.126,02	201,24	1.540,26	1.731,23	- 190,97
VII	A 6	1.676,88	1.565,66	111,22	1.173,95	1.323,19	- 149,24	2.004,35	1.951,48	52,87	1.370,55	1.605,49	- 234,94
VIII	A 5	1.563,76	1.508,04	55,72	1.102,88	1.277,17	- 174,29	1.805,46	1.842,12	- 36,66	1.253,61	1.521,43	- 267,82
IXa	A 3	1.528,99	1.413,09	115,90	1.081,26	1.200,32	- 119,06	1.748,75	1.666,53	82,22	1.218,17	1.382,24	- 164,07
IXb	A 2	1.490,43	1.352,30	138,13	1.056,70	1.152,23	- 95,53	1.687,17	1.592,24	94,93	1.179,92	1.322,75	- 142,83

Quellen: Tabelle 1 und 5 sowie 2 und 6 im Anhang. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 10 - Gegenüberstellung der Brutto- und Nettoeinkünfte von Angestellten und Beamten in vergleichbaren Vergütungs-/Besoldungsgruppen

(Lohnsteuerklasse III/0)

Vergütungs-Gruppe	Besoldungs-Gruppe	Steuerpfl. Einkommen d. Angestellten (1. Stufe) (1)	Steuerpfl. Einkommen d. Beamten (1./2. Stufe) (2)	Differenz (1) - (2) (3)	Nettoeink.d. Angestellten (1. Stufe) (4)	Nettoeink.d. Beamten (1./2. Stufe) (5)	Differenz (4) - (5) (6)	Steuerpfl. Einkommen d. Angestellten (letzte Stufe) (7)	Steuerpfl. Einkommen d. Beamten (letzte Stufe) (8)	Differenz (7) - (8) (9)	Nettoeink.d. Angestellten (letzte Stufe) (10)	Nettoeink.d. Beamten (letzte Stufe) (11)	Differenz (10)-(11) (12)
I	A 16	3.583,77	3.474,49	109,28	2.507,86	2.900,50	- 392,64	5.489,97	5.477,80	12,17	3.881,62	4.216,66	- 335,04
Ia	A 15	3.354,46	3.186,20	168,26	2.350,53	2.669,91	- 319,38	4.830,64	4.917,80	- 87,16	3.448,61	3.863,96	- 415,35
Ib	A 14	3.054,74	2.902,68	152,06	2.143,60	2.443,59	- 299,99	4.478,46	4.356,72	121,74	3.204,62	3.489,28	- 284,66
IIa / IIb	A 13	2.881,99	2.914,40	- 32,41	2.027,89	2.452,11	- 424,22	4.080,92	4.035,80	45,12	2.843,12	3.263,46	- 420,34
III	A 12	2.584,02	2.517,04	66,98	1.842,69	2.134,95	- 292,26	3.694,50	3.642,19	52,31	2.580,52	2.968,25	- 377,73
IVa	A 11	2.407,17	2.367,69	39,48	1.731,64	2.015,40	- 283,76	3.426,25	3.311,36	114,89	2.399,94	2.706,92	- 306,98
IVb	A 10	2.260,29	2.130,34	129,95	1.640,06	1.825,25	- 185,19	3.011,13	2.980,54	30,59	2.113,42	2.443,20	- 329,78
Va / Vb	A 9	2.078,82	2.005,55	73,27	1.525,67	1.725,76	- 200,09	2.772,84	2.665,45	107,39	1.959,61	2.190,81	- 231,20
Vc	A 8	1.936,67	1.801,33	135,34	1.436,67	1.559,04	- 122,37	2.466,76	2.412,03	54,73	1.769,03	1.988,09	- 219,06
VIa / VIb	A 7	1.867,21	1.748,27	118,94	1.392,83	1.515,78	- 122,95	2.426,30	2.225,06	201,24	1.660,47	1.838,42	- 177,95
VII	A 6	1.775,92	1.664,70	111,22	1.332,57	1.447,61	- 115,04	2.103,39	2.050,52	52,87	1.541,49	1.699,08	- 157,59
VIII	A 5	1.662,80	1.607,08	55,72	1.260,32	1.399,99	- 139,67	1.904,50	1.941,16	- 36,66	1.416,62	1.610,72	- 194,10
IXa	A 3	1.628,03	1.512,13	115,90	1.238,10	1.322,54	- 84,44	1.847,79	1.765,57	82,22	1.380,01	1.468,13	- 88,12
IXb	A 2	1.589,47	1.451,34	138,13	1.212,62	1.272,75	- 60,13	1.786,21	1.691,28	94,93	1.339,83	1.405,84	- 66,01

Quellen: Tabellen 3 und 7 sowie 4 und 8 im Anhang. - Eigene Berechnungen.

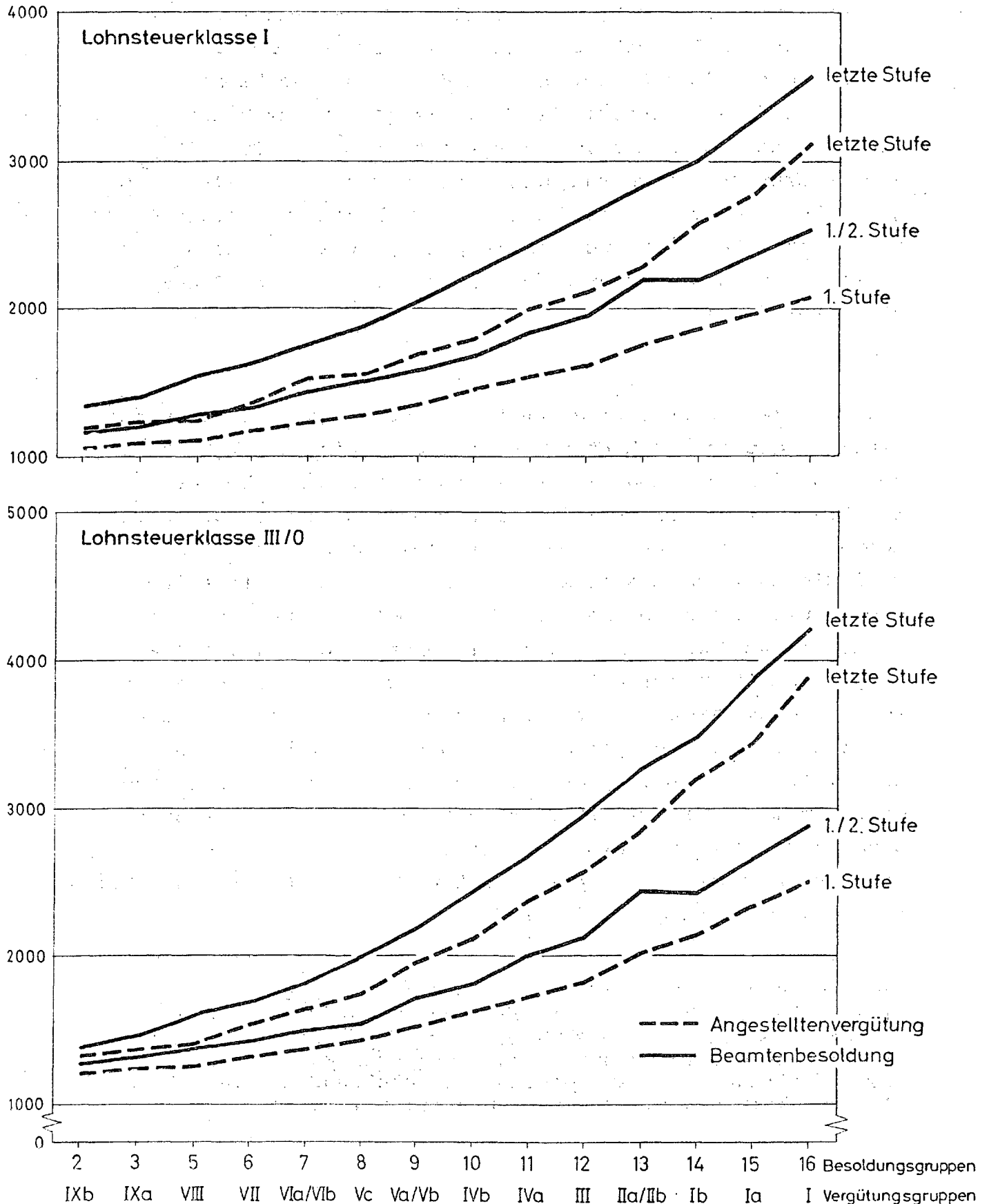
entsprechenden Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen ausnahmslos höher sind; die Differenzen sind besonders beträchtlich in den mittleren und höheren Gruppen. Verdeutlicht wird diese Aussage noch durch die Abbildung 1, die insbesondere die unstete Entwicklung der Spanne zwischen den Nettoeinkommen der Beamten und Angestellten zeigt. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Spanne um die maximal mögliche Differenz - also bei Ausnutzung aller Beamtenprivilegien - handelt; im Einzelfall kann diese wesentlich geringer sein.

40. Worauf sind diese zum Teil beträchtlichen Differenzen zurückzuführen? Ein Grund wurde bereits oben erwähnt: die Beamten leisten keine eigenen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung; da sie nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sondern einen Beihilfeanspruch haben, können sie sich darüber hinaus zu wesentlich geringeren "Kosten" in Privatversicherungen absichern. Vorsorgeaufwendungen entstehen den Beamten effektiv lediglich für die Krankenversicherung. Trotzdem steht ihnen seit der Einkommensteuerreform 1975 die gesamte Vorsorgepauschale zu, der nur in Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrags Aufwendungen gegenüberstehen. In unseren Beispielen betragen in der Lohnsteuerklasse I die jährlichen Krankenversicherungsaufwendungen des ledigen Beamten bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren 851,88 DM. Bei einer maximalen Vorsorgepauschale von 3.150,-DM jährlich wird den Beamten somit ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 2.298,12 gewährt, der sich nun in Höhe des jeweiligen individuellen Grenzsteuersatzes steuermindernd auswirkt. Die zusätzliche steuerliche Entlastung liegt zwischen ca. 506,-DM bei einem Grenzsteuersatz von 22%

Abbildung 1

Entwicklung der Nettoeinkommen von Angestellten und Beamten über die Besoldungs - bzw. Vergütungsgruppen

Nettoeinkommen



im ersten Linearbereich des Einkommensteuertarifs (in der Lohnsteuerklasse I bis 16.000,- DM "zu versteuerndes Einkommen") und ca. 1.287,- DM bei einem Grenzsteuersatz von 56% im zweiten Linearbereich (für "zu versteuernde Einkommen" oberhalb 130.000,-DM). In der Lohnsteuerklasse III/O ist dieser zusätzliche Freibetrag noch wesentlich höher: einer maximalen Vorsorgepauschale von 6.300,- DM stehen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.948,08 DM gegenüber, so daß ein zusätzlicher Freibetrag von 4.351,92 DM resultiert. Der führt nun zu Steuerersparnissen zwischen ca. 957,- DM (Grenzsteuersatz 22%) und ca. 2.437,- DM (Grenzsteuersatz 56%).

41. Gerade die zuletzt aufgeführten Tatbestände sollten bei einem Vergleich der Renten und Pensionen mit in Betracht gezogen werden. Während nach heutigem Rechtsstand die Beamten in ihrer aktiven Dienstzeit ein wesentlich höheres Nettoeinkommen als die Angestellten in vergleichbaren Positionen realisieren¹, kehrt sich diese Tendenz bei den Alterseinkommen um: Betrachtet man die Nettolebensseinkommen von Angestellten und Beamten bei gleicher Lebensdauer, wird dieser Vergleich mit Sicherheit zu Gunsten der Letzteren ausfallen, wenn ihre aktive Dienstzeit als Beamter länger ist als die Pensionszeit. Im übrigen dürfte von der überwiegenden Zahl der Wirtschaftssubjekte ein höheres Einkommen in der Gegenwart einem in der Zukunft zu erwartenden, mit Unsicherheit behafteten höheren Einkommen vorgezogen werden, da im allgemeinen niemand weiß, ob er überhaupt in den Genuß des höheren Zukunftseinkommen gelangen wird.

¹ Hier sind Rückstände bei den Angestellten zu beobachten, die im Vergleich zu den Beamten bis zu drei Vergütungsstufen ausmachen (vgl. Tabelle 9 im Text). So muß ein Angestellter der Vergütungsgruppe IX b drei Höhergruppierungen erhalten, um einen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 im Nettoeinkommen annähernd gleichgestellt zu sein.

g. Zusammenfassende Beurteilung

42. Der Vergleich der Abgabenbelastung der verschiedenen Einkunftsarten hat eindeutig ergeben, daß die Arbeitseinkommen wesentlich stärker belastet werden als die Alterseinkommen; das gilt für die Durchschnitts- wie auch die Marginalbetrachtung. Im Vergleich der Arbeitseinkommen sind die Beamten in ihrer Besoldung insoweit privilegiert, als von ihnen zum einen keine eigenen Beiträge zur Vorsorge zu leisten sind und ihnen zum anderen aber trotzdem die Vorsorgepauschale im Rahmen der Lohn- und Einkommensbesteuerung gewährt wird. Diese Vorteile werden jedoch nicht etwa durch ein geringeres Bruttoeinkommen der Beamten aufgewogen. Ein weiteres Privileg im öffentlichen Dienst kann darin gesehen werden, daß für die nicht beamteten Arbeiter und Angestellten zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zur Zusatzversorgung (VBL) gezahlt werden, die völlig von der persönlichen Einkommensteuer befreit sind; sie unterliegen - wie beispielsweise bei der betrieblichen Vorsorge die Direktversicherungsbeiträge der Arbeitgeber - nur einer Pauschbesteuerung.

43. Nun sorgt nicht nur die Zusatzversorgung (VBL) im öffentlichen Dienst, sondern auch die Kumulation von Sozial- und Betriebsrente dafür, daß zunehmend ein Versorgungsniveau - gemessen am Verhältnis von Nettogesamtrente zum letzten aktiven Nettoeinkommen - von über 100 % erreicht wird. Ein solches Versorgungsniveau kann sowohl in Anbetracht des Versorgungsniveaus der Beamten, das in der überwiegenden Zahl der Fälle 80 % bis 85 % des letzten Nettogehalts erreicht,¹ als auch in Anbetracht gewerkschaftlicher Bestrebungen, die ein Versorgungsniveau von 90 % aus Sozial- und Betriebsrente für eine angemessene Zielgröße halten,² als "Überversorgung" bezeichnet werden.

¹Vgl. Gutachten der "Treuarbeit" (1976, S. 139 ff.).

²Vgl. zum Beispiel IG Metall (o.J., S. 33).

44. Betrachtet man die Einkommensentwicklung der letzten Jahre, dann ist insbesondere die Abgabenlast der Erwerbstätigen nicht zuletzt aufgrund der "kalten Progression" bei der Lohnsteuer als Folge rein nomineller Einkommenserhöhungen erheblich gestiegen; das gilt in geringerem Ausmaß auch für die Pensionäre. Die dynamische, brutto-lohnbezogene Rente in Verbindung mit der Ertragsanteilsregelung hat in dieser Zeit dafür gesorgt, daß eine Umverteilung der Nettoeinkommen zugunsten der Bezieher von Leibrenten erfolgt ist. Diese Umverteilung wurde allerdings durch die jüngsten Anhebungen der Mehrwertsteuersätze und das 21. Rentenanpassungsgesetz abgeschwächt.

45. Die Renten werden im wesentlichen im Umlageverfahren finanziert¹, also aus laufenden Beiträgen der Erwerbstätigen, die als "zweckgebundene, steuerähnliche Zwangsabgabe angesehen werden müssen"². Es ist daher zu erwarten, daß die Erwerbstätigen auf Erhöhungen der Sozialabgabensätze ähnlich reagieren, wie auf Erhöhungen der Einkommensteuersätze, da beide Abgaben für jeden unmittelbar ersichtlich

¹ Dieser Tatbestand wird von Mackenroth (1957, S. 45) wie folgt dargestellt: "Nun gilt der einfache und klare Satz, daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß... Es gibt keine Ansammlung von Fonds, keine Übertragung von Einkommensteilen von Periode zu Periode, kein "Sparen" im privatwirtschaftlichen Sinne... Es gibt volkswirtschaftlich gesehen keine Möglichkeit einer Versicherung gegen irgendwelche soziale Risiken, nicht einmal gegen die mit Sicherheit eintretenden Ereignisse wie Alter und Invalidität." Dieser Aussage kann nur mit Nachdruck zugestimmt werden.

² Vgl. Weise (1979)

das verfügbare Einkommen schmälern. Weitere Beitragserhöhungen, die infolge der Rückkehr zum System der Brutto-lohnbezogenheit im Jahre 1982, der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung bis 1984 und auf längere Sicht der Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung notwendig werden¹, sind unter wachstumspolitischen Aspekten äußerst kritisch zu beurteilen. Bei marginalen Belastungsquoten von dann über 60% im Bereich mittlerer Einkommen wird das Problem negativer Leistungsanreize evident (vgl. Punkt 30 und Tabelle 8 im Text).

46. Bei einer solchen Abgabenbelastung von Einkommenszuwächsen sind neben Hinterziehungsreaktionen insbesondere Abgabenvermeidungsreaktionen zu erwarten, wenn eine Überwälzung auf die Arbeitgeber² über höhere Löhne nicht möglich sein sollte. Bereits heute deutet einiges im tarifpolitischen Verhalten der Gewerkschaften darauf hin, die hoch belastete Arbeitszeit zugunsten der nicht abgabenbelasteten Freizeit zu substituieren³. Diesem quantitativen Substitutionseffekt steht noch der qualitative Effekt zur Seite, daß die Leistungsbereitschaft zur Erreichung des beruflichen Aufstiegs beeinträchtigt wird, da gerade der Aufsteiger in

¹ Gerade die jüngsten Diskussionen über die Finanzierung der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung zeigen, daß hier im wesentlichen auf Beitragserhöhungen zurückgegriffen werden soll.

² Folge eines solchen Verhaltens wäre die "tax-push-inflation"; Vgl. Meade (1978).

³ Eine vermehrte Freizeit könnte verstärkt zur Schwarzarbeit - und damit Steuerhinterziehung - genutzt werden; es sei nur auf einige Beispiele in einschlägigen Berufen des Bauhandwerks verwiesen. Die Besteuerung der Arbeitsteilung sorgt darüber hinaus für eine Expansion des quartären Sektors.

der Einkommenspyramide insbesondere durch das derzeitige System der Einkommensbesteuerung zunehmend belastet wird¹. Ob Hinterziehungs-, Vermeidungs- oder Überwälzungsreaktionen eintreten, in jedem Fall wird das wirtschaftliche Wachstum und *uno actu* die Entwicklung der (bruttolohnbezogenen) Renten gefährdet.

IV. Zur Ausgestaltung einer einkommensteuerlichen Gleichbehandlung von Arbeits- und Alterseinkommen

47. Die im folgenden entwickelten Vorstellungen hinsichtlich einer einkommensteuerlichen Gleichbehandlung von Arbeits- und Alterseinkommen beziehen sich allein auf die Harmonisierung der Abgabenbelastung. Dabei wird vom Fortbestand des jetzigen, pluralistischen Systems der Alterssicherung ausgegangen, wobei spezielle Probleme dieses Systems hier nicht angesprochen werden können.² Der Lösungsvorschlag bezieht sich erstens auf

¹Vgl. Petersen (1979, S. 52 ff.). Wie gering die Nettoeinkommensunterschiede zum Beispiel bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes heute bereits sind, zeigt ein Vergleich der Entwicklung der Nettoeinkommen über die Vergütungsgruppen in den Tabellen 1 bis 4 im Anhang.

²Vgl. hierzu zum Beispiel Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen (1979).

die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen bei den Erwerbstätigen und zweitens auf die steuerliche Behandlung der Alterseinkommen.

1. Die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen

48. Das gegenwärtige Einkommensteuerrecht führt durch die Gewährung einer Vorsorgepauschale zu einer sehr unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Vorsorgeaufwendungen: z.T. können mit der Vorsorgepauschale sowohl die Beiträge zur gesetzlichen Renten- als auch zur Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung voll von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, z.T. reicht sie nicht einmal aus, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Besteuerung freizustellen (vgl. hierzu die Tabellen 1 bis 8 im Anhang). Um den Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Lebenseinkommens zu verwirklichen (vgl. Punkt 8), ist es erforderlich, die Vorsorgepauschale abzuschaffen und sie durch einen Vollabzug der effektiven Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu ersetzen (vgl. hierzu Punkt 9).¹ Ob zusätzlich auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls zur privaten Krankenversicherung) entsprechend zu behandeln wären, muß insbesondere unter Berücksichtigung fiskalischen Gesichtspunkte entschieden werden. In den folgenden Berechnungen wird davon ausgegangen, daß die effektiven Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - also auch die Beiträge zur Arbeitslosen- und gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls zur privaten Krankenversicherung) - bei der Ermittlung des "zu versteuernden Einkommens" berücksichtigt werden, mit anderen Worten die Vorsorgeaufwendungen vom Bruttoeinkommen vor Anlegung des Steuertarifs abgezogen werden.

¹ Zusätzliche Beiträge zum Beispiel zu privaten Lebensversicherungen wären dann steuerlich nicht abzugsfähig, würden also wie andere Arten des Sparens behandelt, dessen Erträge später wieder der Besteuerung unterliegen. Hier wird also von der Vorstellung ausgegangen, daß "normales" Sparen eine Art der Einkommensverwendung ist, während die Vorsorgeaufwendungen den Zweck haben, Leistungseinkommen auf das Alter zu übertragen.

49. Bei selbständigen Steuerpflichtigen, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist ein Abzug bis zur Höhe des Arbeitnehmer-Höchstbetrages in der gesetzlichen Sozialversicherung zu gewähren. Dieser beläuft sich im Jahre 1979 auf 7.380,- DM (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Außerdem ist der Vorwegabzug nur Selbständigen zu gewähren und bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung - ebenfalls 7.380,- DM - aufzustocken. Zu bedenken wäre auch ein noch höherer Vorwegabzug¹, da ein Selbständiger, um ein Versorgungsniveau entsprechend dem öffentlichen Dienst zu erreichen, ein wesentlich höheres Bruttoeinkommen erzielen und wesentlich höhere Privatversicherungsbeiträge leisten muß. Diese Regelungen erhalten grundsätzlich die Eigenverantwortlichkeit der Selbständigen zur Altersvorsorge. Die Abzugsfähigkeit ist allerdings auf die tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen, um zu verhindern, daß einzelne Selbständige während der Erwerbstätigkeit die Steuervorteile und später die Sozialhilfe beanspruchen.

50. Bei Beamten fällt, da sie keine Vorsorgeaufwendungen - mit Ausnahme eines freiwilligen Krankenversicherungsbeitrags - leisten, das Privileg hinsichtlich der Gewährung der Vorsorgepauschale fort. Lediglich ihr effektiver Krankenversicherungsbeitrag ist abzugsfähig. Damit werden auch die Unterschiede in den Nettoeinkommen zwischen Beamten und nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes verringert;

¹ Der Vorwegabzug könnte beispielsweise um die VBL-Leistung, die einem Angestellten des öffentlichen Dienstes in der Vergütungsgruppe BAT I von seinem Arbeitgeber gewährt wird, weiter aufgestockt werden; dieser Betrag beläuft sich auf ca. 2.600,- DM jährlich (vgl. hierzu die monatlichen VBL-Leistungen in den Tabellen 2 und 4 im Anhang).

aber nicht beseitigt. Der Ansicht, daß "die Beamten durch Gehaltsverzicht während ihrer aktiven Dienstzeit Beiträge zur Altersversorgung erbringen"¹, kann in Anbetracht der Vorteile in der Nettobesoldung nicht gefolgt werden. Gerade im Bereich der Beamtenversorgung findet das Umlagesystem in der reinsten Form seine Anwendung: ohne eigene Beiträge der Beamten selbst wird ihre Versorgung gänzlich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Insbesondere wenn man die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als zweckgebundene Steuer ansieht, die zusammen mit den allgemeinen Steuermitteln des Bundes die Renten finanzieren, ist prinzipiell nicht einzusehen, warum nicht auch Beamte mit einem gesetzlichen Altersversorgungsanspruch während ihrer aktiven Dienstzeit an einer entsprechenden zweckgebundenen Abgabe beteiligt werden sollten.

In systemgerechter Weise werden die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung - wie bisher - als betriebliche Lohnnebenkostenelemente steuerlich nicht erfaßt. Um eine Gleichstellung hinsichtlich der öffentlichen Zusatzversorgung (VBL) und Beiträgen an Direktversicherungen u. ä. mit den "normalen" Arbeitgeberbeiträgen zu erreichen, müssen diese Beiträge auch von der Pauschalbesteuerung befreit werden. Damit würden auch dem Arbeitgeber zusätzliche Anreize für entsprechende Anreize gegeben.

¹ Bartsch (1974, S. 352); in einem Nachsatz wird diese Aussage allerdings erheblich eingeschränkt: "Diese Eigenleistungen werden zwar nicht sichtbar und können auch nicht in Mark und Pfennig ausgedrückt werden; dennoch sind sie nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur vorhanden."

2. Die Behandlung der Alterseinkommen

51. Prinzipiell stellt das Alter an sich keine besondere Belastung dar, die zusätzliche Aufwendungen, die steuerlich zwingend zu berücksichtigen wären, erfordert. Eine solche Begründung ließe sich auch für jüngere Menschen anführen, die einen Hausstand gründen wollen, ohne daß einkommensteuerlich diese besondere Belastung berücksichtigungsfähig ist¹. Auch für diese Fälle Sonderregelungen einzuführen, hieße die Einkommensteuer komplizieren und übertrieben subjektivieren, mit der weitreichenden Folge, die Steuerbemessungsgrundlage immer stärker auszuhöhlen, so daß - zur Erhaltung eines bestimmten Aufkommens - dann die Tarifprogression verschärft werden muß. Auf die negativen Anreizwirkungen einer solchen Politik wurde bereits eingegangen. Gerade die angestrebte steuerliche Gleichbehandlung kann mit einem Abbau an sich überflüssiger, das System komplizierender Abzugsbeträge verbunden werden, der z. B. auch im Rahmen des "Gaddum-Vorschlags"² in besonders radikaler, aber mutiger Weise verfolgt wird.

52. Die einkommensteuerliche Harmonisierung impliziert, daß der Höhe nach gleiche Einkommen auch einer gleich hohen steuerlichen Belastung unterliegen. Die Abzugsbetragsregelungen bei Rentnern und Pensionären haben sich also weitgehend an der Abzugsbetragsregelung für Arbeitnehmer (s. Tabelle 1) zu orientieren. Darüber hinaus sind Renten, Pensionen und Betriebsrenten einkommensteuerlich gleich zu behandeln. Bei den Arbeitnehmern könnten Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibetrag zu einem Freibetrag zusammengefaßt werden. Werbungskosten- und Sonderausgaben-Pauschbeträge werden

¹ Ganz abgesehen von den Kinderlasten, die einkommensteuerlich kaum und über das Kindergeld nur zu einem sehr geringen Prozentsatz berücksichtigt werden. Vgl. auch Brümmerhoff (1977, S. 68 f.).

² Vgl. Gaddum (1978).

unverändert beibehalten (s. Tabelle 11)¹. Der allgemeine Tariffreibetrag, der eigentlich schon mit der Tarifreform zum 1. 1. 1979 hätte abgeschafft werden sollen, muß bei einer in absehbarer Zeit erneut erforderlich werdenden Tarifreform beseitigt werden². Die Vorsorgepauschale wird ersetzt durch die effektiven Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Der hieraus resultierende steuerfreie Jahresbruttolohn weicht nur unerheblich von dem Jahresbruttolohn gemäß derzeitigem Rechtsstand ab. Die Lohnsteuerbelastung wird sich bei im wesentlichen unverändertem Einkommensteuertarif (lediglich der allgemeine Tariffreibetrag wird in den Tarif einbezogen) nur geringfügig verändern³. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen und Bausparkassen nicht mehr steuerbegünstigt sind⁴, was allerdings für die überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen mit keinen Nachteilen verbunden ist, da diese Vergünstigung im allgemeinen nur von Beamten, die keine Sozialversicherungsbeiträge leisten und denen aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenzen keine Wohnungsbau- und Sparprämie mehr zusteht⁵, beansprucht werden.

¹ Die diese Pauschbeträge übersteigenden Aufwendungen wären natürlich weiterhin über Einzelnachweis abzugsfähig.

² Z. B. in Form eines erhöhten Grundfreibetrages, wie in Tabelle 11 unterstellt.

³ Entlastungen sind hier insbesondere bei Ledigen zu erwarten, da bei ihnen die Vorsorgepauschale die Arbeitnehmerbeiträge größtenteils nicht abdeckte (vgl. Tabelle 1 im Anhang), während geringfügige Mehrbelastungen bei Verheirateten auftreten können, da hier z. T. Überdeckungen beobachtet werden können (vgl. Tabelle 3 und 4 im Anhang).

⁴ Im übrigen bleibt die Gewährung von Wohnungsbau- und Sparprämien von diesen Änderungen unbeeinflusst; allerdings sind auch hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Prämien Zweifel anzumelden.

⁵ Die bisherigen Höchstbeträge - und damit auch die Vorsorgepauschale - erhöhten sich je Kind um effektiv 900, -- DM. Um diese Entlastungswirkung zu erhalten, müßte das Kindergeld um ca. 15, -- DM monatlich erhöht werden.

Tabelle 11 - Reformierte Abzugsbetragsregelung bei Arbeitnehmern

	LStKl. I	LStKl. III/0
1. Arbeitnehmer-Freibetrag	880, --	880, --
2. Werbungskosten-Pauschbetrag	564, --	564, --
3. Sonderausgaben-Pauschbetrag	240, --	480, --
4. Sozialabgaben	1.205, --	2.115, --
Summe der Abzugsbeträge	2.889, --	4.039, --
+ Erhöhter Grundfreibetrag	4.200, --	8.400, --
Steuerfreier Jahresbruttolohn	7.089, --	12.439, --
Monatlich	590,75	1.036,58
	=====	

Quelle: Eigene Berechnungen.

53. Bei den in Tabelle 11 ermittelten steuerfreien Monatsbruttolöhnen in Höhe von 590,75 DM bzw. 1.036,58 DM werden staatliche Zuschüsse zu den Aufwendungen für Wohnraum geleistet, die in diesen Beispielen sich auf maximal 177, -- DM bei einem Ledigen bzw. 161, -- DM bei einem Ehepaar belaufen¹. Unter Abzug der Sozialabgaben und Hinzurechnung des Wohngeldes ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen bei einem Ledigen von ca. 668, -- DM und bei einem Ehepaar von ca. 1.021, -- DM. Diese Nettoeinkommen liegen knapp über dem Existenzminimum der Sozialhilfe, das bei einem Regelsatz von 300, -- DM monatlich und unter Berücksichtigung der Höchstmiete bei einem Ledigen 610, -- DM und bei einem Ehepaar 935, -- DM beträgt². Dieser Vergleich macht deutlich, daß die Einkommensteuerbelastung bereits in der Nähe des sozialen Existenzminimums einsetzt.

54. Folgt man dem Grundsatz der horizontalen Gleichheit, ist ein entsprechendes "einkommensteuerliches" Existenzminimum auch bei den Alterseinkommen zu gewähren. Die Abzugsbetragsregelung bei den Rentnern ist so auszugestalten, daß die steuerfreie Jahresrente im Betrag mit dem steuerfreien Jahresbruttolohn übereinstimmt. Aus in erster Linie verwaltungstechnischen Gründen bleiben der Werbungskosten-Pauschbetrag und die Sonderausgabenpauschale (vgl. die Positionen 1. und 2. in Tabelle 2) unverändert erhalten. Damit auch die Rentner in den Genuß des einkommensteuerlichen Existenzminimums kommen, wird ein Freibetrag für Alterseinkommen eingeführt, der in der Höhe so bemessen ist, daß bei Ledigen und

¹ Vgl. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (1977); dabei wurde eine Gemeindegröße von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnern unterstellt.

² Die Beträge gelten nach Auskunft des Amtes für Wohlfahrt und Sozialhilfe in Kiel ab 1. Januar 1979. Vgl. hierzu auch Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1977, S. 347 ff).

Verheirateten ein dem steuerfreien Jahresbruttolohn entsprechender Betrag erreicht wird (vgl. Tabelle 12). Entsprechend werden auch Pensionen, Betriebsrenten, Hinterbliebenenrenten usw. behandelt.

Tabelle 12 - Reformierte Abzugsbetragsregelung bei Alterseinkommen

	Lediger	Ehepaar
1. Werbungskosten-Pauschbetrag	200, --	200, --
2. Sonderausgabenpauschale	240, --	480, --
3. Freibetrag für Alterseinkommen	2.449, --	3.359, --
Summe der Abzugsbeträge	2.889, --	4.039, --
+ Erhöhter Grundfreibetrag	4.200, --	8.400, --
Steuerfreie Jahresrente (-pension usw.)	7.089, --	12.439, --
Monatlich	590, 75	1.036, 58
	=====	=====

Quelle: Eigene Berechnungen.

55. Die bisherigen Freibeträge 3 bis 5 aus der Tabelle 2 (Vorsorgepauschbetrag, Altersfreibetrag, Haushaltsfreibetrag) werden zum "Freibetrag für Alterseinkommen" zusammengefaßt; mit diesem Freibetrag sind auch die Krankenversicherungsbeiträge für Rentner¹

¹ Vom Jahr 1982 soll an die Stelle des bisherigen Pauschalbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner ein individueller, die Einkommensverhältnisse berücksichtigender Beitrag des einzelnen Rentners treten; Vgl. Finanzbericht (1979, S. 72).

sowie die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge der Pensionäre abgegolten, so daß eine besondere Berücksichtigung nicht mehr erfolgt. Aus Gründen der Einfachheit können die Freibeträge natürlich gerundet werden. Werden neben Alterseinkommen z. B. noch Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezogen, können neben dem Freibetrag für Alterseinkommen nur noch Werbungskosten und Sonderausgaben abgezogen werden, soweit die Pauschbeträge aus Tabelle 11 überschritten werden; der heute vorgesehene Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) entfällt. Darüber hinaus ist dieser Freibetrag unabhängig von der Zahl der bezogenen Renten bzw. Pensionen (insbesondere bei Ehepaaren), so daß die Kumulierung steuerlicher Vorteile nicht mehr möglich ist.

56. Die Ertragsanteilsregelung wird ersatzlos gestrichen. Der neue Freibetrag hat nicht den Zweck, fiktive Ertragsanteile zu berücksichtigen, sondern dient lediglich dazu, Kleinstrenten (und -pensionen) grundsätzlich einkommensteuerfrei zu lassen. Unter Berücksichtigung des Wohngeldes in Höhe von 158, -- DM bei einem ledigen Rentner und 136, -- DM bei einem Rentnerehepaar ergibt sich ein verfügbares Monateinkommen von ca. 748, -- DM bzw. 1.172, -- DM, das wiederum knapp über den Sozialhilfebeträgen liegt, die sich hier auf 700, -- DM bzw. 1.095, -- DM monatlich belaufen.

Mit dem Ertragsanteilsprivileg bei den Leibrenten fällt bei den Pensionen der zum Ausgleich eingeführte Versorgungs-Freibetrag fort. Darüber hinaus fallen bei den Pensionen auch alle diejenigen Freibeträge fort, die nach Tabelle 11 nur noch den Arbeitnehmern zustehen; dabei handelt es sich um die Frei- bzw. Pauschbeträge 1 bis 3 und 6 aus der Tabelle 4. Der Vorschlag hat also eine erhebliche Vereinfachung des Einkommensteuerrechts zur Folge. Wenn Renten

und Pensionen einkommensteuerlich gleich behandelt werden, ist an dieser Stelle noch einmal die Frage zu stellen, ob nicht auch die Beamten eigene Beiträge zur Altersvorsorge leisten sollten. Besteht der Generationenvertrag allgemein zwischen erwerbstätiger und nicht-erwerbstätiger Bevölkerung und ist damit eine "Solidargemeinschaft" gegeben, ist es eigentlich nur schwer vorstellbar, daß gerade Beamte diese Solidargemeinschaft nicht durch eigene Beiträge mit stützen.

3. Die Übergangsregelung

57. Mit der Übergangsregelung soll erreicht werden, daß die Alterseinkommen nicht schlagartig, sondern allmählich in die Einkommensbesteuerung hineinwachsen, mit anderen Worten die Ertragsanteilsregelung und die Privilegierung der Beamten - sowohl bei den aktiven Bezügen als auch den Pensionen - schrittweise abgebaut wird. Gleichzeitig erlaubt eine solche Übergangsregelung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zuwächse bei den Alterseinkommen, den heutigen "Besitzstand" zu wahren; sie sollte sowohl für bestehende als auch während der Übergangszeit hinzukommende Renten und Pensionen gelten.

58. Die volle Abzugsfähigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung könnte in einem Schritt vollzogen werden, da sie für viele Steuerpflichtige mit Vorteilen und für relativ wenige mit geringfügigen Nachteilen verbunden ist. Bei den Beamten führt der Verlust der

¹ Vgl. Schmähl (1979, S. 172).

² Vgl. hierzu Weise (1978, S. 9 ff) und Andel (1979, S. 165ff.).

Vorsorgepauschale zu höheren Einkommensausfällen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um ein prinzipiell ungerechtfertigtes Privileg handelt. Trotzdem könnte der Besitzstand gewahrt werden, indem man zukünftige Besoldungserhöhungen gegenrechnet, so daß die Anpassung in einem, spätestens zwei Jahren vollzogen wäre. Wenn den Beamten auch eigene Beiträge zu ihrer Altersvorsorge auferlegt werden, könnte der Übergang entsprechend - allerdings über einen längeren Zeitraum - ausgestaltet werden.

59. Die Übergangsregelung hinsichtlich der Besteuerung der Alterseinkommen ist in ihrer Ausgestaltung allerdings wesentlich komplizierter als die Behandlung der Vorsorgeaufwendungen. Mit einer Besteuerung der Alterseinkommen wird auch bei diesen - wie heute bei allen anderen Einkunftsarten - das Problem der "kalten Progression" evident; bei rein nominellen Einkommens erhöhungen ist die "reale Besitzstandswahrung" gefährdet. Hier kann allerdings nur eine grundlegende Reform des Einkommensteuersystems - d.h. insbesondere eine Indexierung - Abhilfe schaffen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann¹. Die Übergangsregelung ist nun zum einen für Leibrenten (Sozial- und Teile der Betriebsrenten) und zum anderen für Versorgungsbezüge (Pensionen sowie Teile der Betriebsrenten) zu konzipieren.

60. Bei Leibrenten besteht unter Berücksichtigung der Ertragsanteilsregelung (20 %) ein Abzugsbetrag in Höhe von 80 % der Rente zuzüglich der Freibeträge laut Tabelle 2. Dieser Gesamtabzugsbetrag ist nun schrittweise auf 7.089, -- DM bzw. 12.439, -- DM zurück-

¹ Vgl. Petersen (1979, S. 50 ff.).

zuführen¹. Es wird unterstellt, daß die Übergangsregelung einen Zeitraum von fünf Jahren beanspruchen soll, so daß in fünf Schritten die Abzugsbeträge abgebaut und die Renten in die Einkommensbesteuerung hineingeführt werden. Damit soll erreicht werden, daß die langsam steigende Steuerbelastung weitgehend aus den Einkommenszuwächsen finanziert wird. Das Verfahren ist im einzelnen im Anhang beschrieben. In Tabelle 13 ist die jeweilige Lohnsteuerschuld bei verschiedenen hohen Renten in den einzelnen Perioden ($t = 0, 1 \dots 5$) der Übergangsregelung dargestellt. Alle Werte gelten für alleinstehende Witwer (Lohnsteuerklasse I)². Die Periode 0 gibt den gegenwärtigen Rechtsstand wieder (vgl. Tabelle 13 mit Tabelle 7 oben), die Periode 5 zeigt den angestrebten Rechtsstand am Ende der Übergangszeit. Hier gilt dann bei gleich hohen Arbeits-einkommen, Renten und Pensionen eine einheitliche Steuerschuld. Eine ähnliche Übergangsregelung wurde auch für die Pensionen konzipiert. Einzelheiten darüber können ebenfalls dem Anhang entnommen werden. Bei den Pensionen ist der Anstieg der Steuerbelastung natürlich geringer, weil diese bereits nach dem geltenden Rechtsstand stärker besteuert werden. Um insbesondere zu zeigen, ob und inwieweit der Besitzstand bei den Renten gewahrt wird, wurde in Abbildung 2 die Annahme gemacht, daß die Bruttorenten während der Übergangszeit in jeder Periode um 4 % zunehmen. Diese Entwicklung ist für verschieden hohe Bruttorenten in Abbildung 2 wiedergegeben; außerdem zeigt diese Abbildung die jeweils zugehörigen Nettorenten. Besitzstandswahrung wäre dann erreicht, wenn die Nettorentenpfade jeweils parallel zur Zeitachse verlaufen

¹ Die von Schreyer (1977, S. 295) vorgeschlagene "einmalige Anhebung der Bruttorenten in dem Zeitpunkt, zu dem die Besteuerung in Kraft tritt", m. a. W. eine sofortige totale Überwälzung der Einkommensteuer könnte sich auf die weitere Finanzlage der Rentenversicherungsträger verhängnisvoll auswirken, da letzte Sicherheit über die zukünftige Entwicklung eben nicht gegeben ist.

² Tabelle 14 zeigt die entsprechenden Werte für die Lohnsteuerklasse III/O.

Tabelle 13 - Entwicklung der Lohnsteuer während der Übergangsregelung (Lohnsteuerklasse I)

Brutto- rente/ Brutto- pension	Lohnsteuer auf Bruttorente						Lohnsteuer auf Bruttopension					
	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5
10.000	-	-	-	-	310	640	-	-	-	178	409	640
20.000	-	112	791	1.471	2.158	2.840	1.181	1.511	1.841	2.171	2.507	2.840
30.000	-	904	1.933	2.982	4.297	5.901	3.253	3.712	4.204	4.733	5.307	5.901
40.000	329	1.696	3.107	4.985	7.339	10.010	6.547	7.194	7.865	8.567	9.274	10.010
50.000	765	2.488	4.614	7.533	10.950	14.624	10.761	11.509	12.282	13.050	13.840	14.624
60.000	1.207	3.339	6.466	10.451	14.867	19.493	15.413	16.223	17.039	17.832	18.660	19.493
70.000	1.649	4.392	8.580	13.585	18.957	24.568	20.332	21.175	21.994	22.847	23.705	24.568
80.000	2.085	5.617	10.855	16.835	23.184	29.768	25.435	26.275	27.151	28.030	28.913	29.768
90.000	2.527	6.980	13.247	20.181	27.527	35.126	30.659	31.552	32.449	33.349	34.220	35.126
100.000	2.982	8.580	15.730	23.644	31.968	40.581	36.036	36.946	37.827	38.743	39.661	40.581

Quelle: Eigene Berechnungen

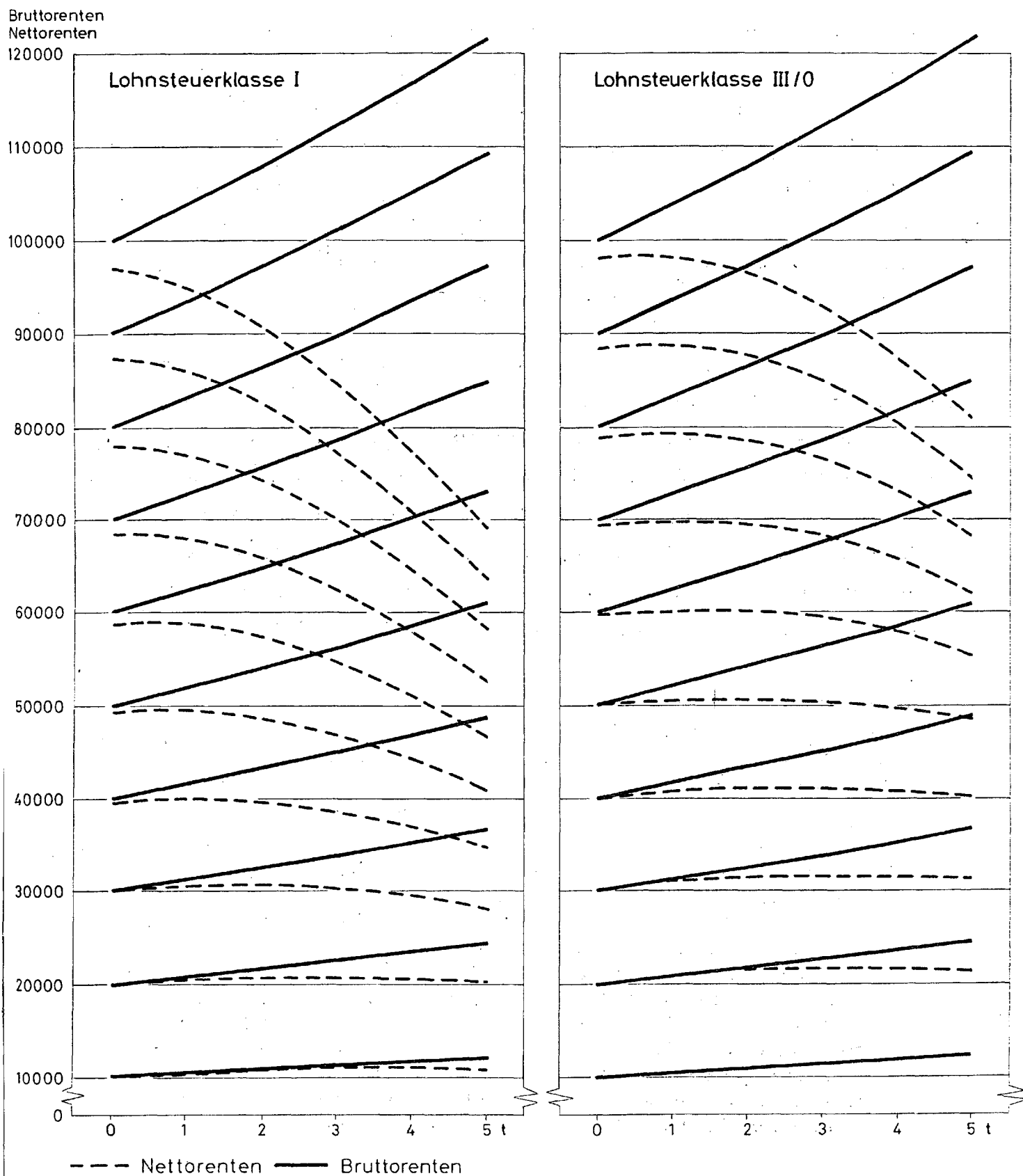
Tabelle 14 - Entwicklung der Lohnsteuer während der Übergangsregelung (Lohnsteuerklasse III/0)

Brutto- rente/ Brutto- pension	Lohnsteuer auf Bruttorente						Lohnsteuer auf Bruttopension					
	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5	t=0	t=1	t=2	t=3	t=4	t=5
10.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20.000	-	-	-	355	1.002	1.662	158	460	764	1.068	1.358	1.662
30.000	-	-	856	1.860	2.850	3.854	1.992	2.362	2.744	3.114	3.484	3.854
40.000	-	646	1.992	3.352	4.698	6.096	3.998	4.408	4.816	5.410	5.722	6.096
50.000	-	1.438	3.140	4.844	6.662	8.956	6.038	6.536	7.102	7.684	8.296	8.956
60.000	184	2.204	4.288	6.428	9.150	12.452	8.802	9.486	10.196	10.932	11.670	12.452
70.000	632	3.022	5.424	8.352	12.092	16.452	12.294	13.094	13.912	14.726	15.580	16.452
80.000	1.068	3.814	6.694	10.592	15.384	20.794	16.276	17.160	18.030	18.940	19.862	20.794
90.000	1.504	4.606	8.186	13.116	18.914	25.344	20.580	21.522	22.472	23.430	24.370	25.344
100.000	1.952	5.398	9.848	15.828	22.690	30.078	25.148	26.128	27.114	28.078	29.076	30.078

Quelle: Eigene Berechnungen

Abbildung 2

Entwicklung von Brutto- und Nettorenten



würden. Hier erweist sich, daß bei der vorgeschlagenen Regelung für Renten bis zu ca. 25.000, -- DM in der Ausgangsperiode ($t = 0$) der Besitzstand gewahrt bleibt¹, während bei höheren Renten das nicht mehr der Fall ist. Will man diesen Effekt vermeiden, müßte man die Übergangsregelung (z. B. auf 6 bis 10 Jahre) strecken; das würde sich insbesondere dann anbieten, wenn - wie ab 1982 vorgesehen - zusätzlich zur Besteuerung ein individueller Krankenversicherungsbeitrag für Rentner eingeführt wird. Die weitere Analyse geht allerdings von einer Übergangsregelung von fünf Perioden aus. Bei den Pensionen ist im übrigen die Besitzstandswahrung voll gegeben.

61. Um beispielhaft zu zeigen, wie sich die Versorgungsniveaus - ausgedrückt als Verhältnis der Nettorente (-pension) zum letzten aktiven Nettoeinkommen² - ändern, wurden in den Tabellen 15 und 16 die entsprechenden Werte nach heutigem Rechtsstand und nach der Harmonisierung jeweils für einen Angestellten im öffentlichen Dienst in der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe (BAT I) und für einen Beamten in der entsprechenden Besoldungsgruppe (A 16) gegenübergestellt. Sowohl bei dem ledigen als auch bei dem verheirateten

¹ Beim Rentnerehepaar, denen der Splitting-Vorteil zusteht - liegt dieser Betrag beträchtlich höher; insoweit ist also insbesondere für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Besitzstandswahrung voll gegeben. Vgl. hierzu die Abbildung 2 im Text, aus der deutlich wird, daß auch für sehr hohe Renten Besitzstandswahrung gesichert ist.

² Dabei wurde unterstellt, daß jeweils der maximale Versorgungsanspruch des letzten Bruttojahreseinkommens erreicht wird, der bei Beamten 75 % beträgt. Bei Angestellten des öffentlichen Dienstes, deren Vergütung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt, ist nach § 43 Absatz 4 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) "gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 vH des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt". Der auf das letzte Bruttojahreseinkommen bezogene Versorgungsanspruch beträgt bei einem Ledigen 70,3 % und bei einem Ehepaar 70,1 % (vgl. Tabelle 15 im Text).

Tabelle 15 - Brutto- und Nettojahreseinkommen gemäß BAT I (Endstufe) vor und nach der Reform

	Lediger		Ehepaar	
	heutiger Rechtsstand	nach Reform	heutiger Rechtsstand	nach Reform
Bruttoeinkommen	70.167,87	70.167,87	71.519,61	71.519,61
./. der Frei- und Pauschbeträge	2.194,--	2.194,--	2.944,--	2.944,--
./. Vorsorgepauschale/Sozialversicherungsbeitrag	3.150,--	7.380,--	6.300,--	7.380,--
"Zu versteuerndes Einkommen"	64.823,87	60.593,87	62.275,61	61.195,61
Lohnsteuer ^a	23.644,--	21.478,--	15.334,--	14.896,--
Sozialversicherungsbeitrag	7.380,--	7.380,--	7.380,--	7.380,--
Abgaben gesamt	31.024,--	28.858,--	22.714,--	22.276,--
Nettoeinkommen	39.143,87	41.309,87	48.805,61	49.243,61
Nettoeinkommen/Bruttoeinkommen	0,558	0,589	0,682	0,689
Bruttorente	49.300,72	49.300,72	50.111,77	50.111,77
Ertragsanteil (20%)	9.860,14	-	10.022,35	-
./. der Frei- und Pauschbeträge	2.810,--	3.399,--	3.740,--	5.059,--
"Zu versteuerndes Einkommen"	7.050,14	45.901,72	6.292,35	45.052,77
Lohnsteuer ^a	739,--	14.295,--	0,00	8.976,--
Nettorente	48.561,72	35.005,72	50.111,77	41.135,77
Nettorente/Bruttorente	0,985	0,710	1,000	0,821
Nettorente/Nettoeinkommen	1,241	0,847	1,027	0,835

^a gemäß Grund- bzw. Splittingtabelle (Anlage zu § 32a Abs.4 EStG)

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle 16 -

Brutto- und Nettojahreseinkommen gemäß A 16 (Endstufe) vor und nach der Reform

	Lediger		Ehepaar	
	heutiger Rechtsstand	nach Reform	heutiger Rechtsstand	nach Reform
Bruttoeinkommen	70.009,66	70.009,66	71.361,40	71.361,40
./. der Frei- und Pauschbeträge	2.194,--	2.194,--	2.944,--	2.944,--
./. Vorsorgepauschale /pr.Krankenversicherungsbeitrag	3.150,--	1.280,52	6.300,--	2.713,68
"Zu versteuerndes Einkommen"	64.665,66	66.535,14	62.117,40	65.703,72
Lohnsteuer ^a	23.552,--	24.506,--	15.310,--	16.780,--
pr. Krankenversicherungsbeitrag	1.280,52	1.280,52	2.713,68	2.713,68
Abgaben gesamt	24.832,52	25.786,52	18.023,68	19.493,68
Nettoeinkommen	45.177,14	44.223,14	53.337,72	51.867,72
Nettoeinkommen/Bruttoeinkommen	0,645	0,632	0,747	0,727
Bruttopension (75% vom Bruttoeinkommen)	52.507,25	52.507,25	53.521,05	53.521,05
./. der Frei- und Pauschbeträge	8.554,--	3.399,--	9.184,--	5.059,--
./. Vorsorgepauschale	3.150,--	-	6.300,--	-
"Zu versteuerndes Einkommen"	40.803,25	49.108,25	38.037,05	48.462,05
Lohnsteuer ^a	11.908,--	15.817,00	6.888,--	10.114,--
pr. Krankenversicherungsbeitrag	1.280,52	1.280,52	2.713,68	2.713,68
Abgaben gesamt	13.188,52	17.097,52	9.601,68	12.827,68
Nettopension	39.318,73	35.409,73	43.919,37	40.693,37
Nettopension/Bruttopension	0,749	0,674	0,821	0,760
Nettopension/Nettoeinkommen	0,870	0,801	0,823	0,785

^agemäß Grund- bzw. Splittingtabelle (Anlage zu § 32a Abs. 4 EStG)

Quelle: Eigene Berechnungen.

Angestellten erhöht sich nach der Harmonisierung das Nettoeinkommen, da die effektiven Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge) vollständig von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Die Ertragsanteilsregelung sorgt bei gegenwärtigem Rechtsstand dafür, daß sowohl beim ledigen als auch beim verheirateten Angestellten eine "Überversorgung" festzustellen ist, die bei ersterem mit 124,1 % der letzten aktiven Nettovergütung besonders eklatant ausfällt. Der Wegfall der Ertragsanteilsregelung - bei Aufstockung der Summe der Frei- und Pauschbeträge - führt nun dazu, daß die "Überversorgung" beseitigt wird, aber trotzdem noch Versorgungsniveaus von 84,7 % beim ledigen und von 83,5 % beim verheirateten Rentner erreicht werden können. Diese steuerlich angepaßten Größen entsprechen damit eher den unter Punkt 43 erwähnten Zielgrößen.

Die Nettobesoldung des ledigen bzw. verheirateten Beamten sinkt gegenüber dem heutigen Rechtsstand, da hier das Privileg der Vorsorgepauschale entfällt. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Nettopension; hier wird u. a. der Versorgungsfreibetrag abgeschafft. Infolgedessen sinken auch die Versorgungsniveaus leicht ab. Grundsätzlich bleibt auch nach dieser Harmonisierung die Tendenz erhalten, daß Beamte im Vergleich zu den Angestellten während der aktiven Dienstzeit ein höheres Nettoeinkommen (in vergleichbaren Positionen) erzielen, während im Alter das Versorgungsniveau bei den Angestellten höher ist. Allerdings wird ein starker Abbau der heute bestehenden Differenzen erreicht. Eine völlige Angleichung wäre erst dann gewährleistet, wenn die Beamten einen eigenen Beitrag zur Altersversorgung und die Altersruhegeld beziehenden Angestellten einen eigenen Krankenversicherungsbeitrag leisten müßten.

62. Interessant ist auch die Analyse der Versorgungsniveaus bei unterschiedlichen Einkommenshöhen. Beispielhaft wurde hier auf die Angestellten des öffentlichen Dienstes abgestellt und davon ausgegangen, daß eine Bruttorente in Höhe des maximalen Versorgungsanspruchs erreicht wird (vgl. Tabellen 9 und 10 im Anhang); diese Berechnungen sind nicht nur relevant für Angestellte des öffentlichen Dienstes, sondern für alle Rentner, die ein entsprechendes Bruttorentenniveau - z. B. durch Kombination einer Sozialrente und einer Betriebsrente - erreichen. Wichtig sind hier insbesondere die Versorgungsniveaus (Verhältnis von Netto-Rente zu Netto-Vergütung), die bei heutigem Rechtsstand und nach der Reform erzielt werden. Bei Ledigen (vgl. Tabelle 9 im Anhang) wird ein maximales Versorgungsniveau von 127,4 % in der Vergütungsgruppe BAT IIa erreicht; das Versorgungsniveau nimmt mit sinkendem Einkommen ab, beträgt jedoch in der untersten Vergütungsgruppe BAT X noch 105,2 %.

Diese Entwicklung im Versorgungsniveau ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Ledigen in den höheren Vergütungsgruppen in ihrer aktiven Dienstzeit einer besonders scharfen Progression der Einkommensteuer unterlegen haben. Die Ertragsanteilsregelung sorgt dafür, daß die Progression bei Renten praktisch beseitigt wird, wovon insbesondere die profitieren, die hohe Einkünfte während ihrer aktiven Dienstzeit erzielt haben. Entsprechend verläuft die Entwicklung bei Verheirateten (vgl. Tabelle 10 im Anhang), nur daß hier die Versorgungsniveaus zwischen maximal 106,5 % in BAT III und 98,7 % in der niedrigsten Vergütungsgruppe BAT X variieren; hier kommt zum Ausdruck, daß das Ehegattensplitting während der aktiven Dienstzeit die Progression wesentlich gemildert hat. Die Beseitigung der Ertragsanteilsregelung sorgt dafür, daß auch bei den Renten die Progression wieder wirksam wird. Die Versorgungsniveaus sind im allgemeinen im unteren Einkommensbereich höher als im oberen

Einkommensbereich und liegen meist über 90 %. Die Privilegierung der Spitzenrenten¹ wird damit beseitigt, und die Verteilung der Einkommen unter den Rentnern gleichmäßiger.

63. Die Entwicklung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt Tabelle 17 wieder. Das Vorsorgenniveau beträgt hier im Jahre 1979: 64,4 %; es ist infolge der Regierungsmaßnahmen seit 1977 leicht abgesunken². Dieser Durchschnittsrente in Höhe von 1.053,50 DM monatlich³ bei 40 anrechnungsfähigen Jahren steht ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 2.310,31 DM gegenüber, das mit 674,44 DM an Lohnsteuer und Sozialabgaben belastet ist. Das Nettoarbeitsentgelt beläuft sich also auf 1.635,87 DM, so daß sich als Verhältnis von Rente zu Nettoarbeitsentgelt 64,4 % ergeben. Unterstellt man, daß diese Monatsrente von einem Renterhepaar (als einzige Einkunftsart) bezogen wird, wird diese Rente nach dem Reformvorschlag (bei gegenwärtig geltendem Tarif) monatlich mit ca. 19,-- DM an Lohnsteuer belastet, so daß - wohlgemerkt am Ende der Übergangsregelung - eine geringfügige Verringerung des Versorgungsniveaus auf 63,22 % eintreten wird. Bei einem Witwer entsteht bei gegenwärtigem Einkommensteuertarif eine Lohnsteuerschuld von 101,81 DM. Bei ihm wird das Versorgungsniveau auf 58,2 % sinken. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem oben ermittelten Lohnsteuer- und Sozialabgabenbetrag um einen Durchschnittswert für Ledige und Verheiratete handelt, so daß das Versorgungsniveau bei Ledigen tatsächlich höher liegen dürfte als in dieser Beispielrechnung ermittelt⁴.

¹ Hier wird deutlich, daß die völlige Einbeziehung der Renten in die Einkommensteuer in erster Linie die Spitzeneinkommen belastet.

² Vgl. hierzu Jahresgutachten 1978/79 des Sachverständigenrats (1978, Ziff. 201 ff.).

³ Diese Rente ist nach gegenwärtigem Rechtsstand steuerfrei, unabhängig, ob vom alleinstehenden Witwer oder Rentnerhepaar bezogen.

⁴ Bei Verheirateten wäre es etwas geringer, da ihre Lohnsteuerlast geringer ist, als im Durchschnittswert zum Ausdruck kommt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß immer der geltende Tarif unterstellt wird.

Tabelle 17 - Rentenniveau

Jahr ¹	Monatliche Rente ²	Altersruhegeld ³ gemessen am	
		Brutto-	Netto-
		arbeitsentgelt ⁴	
	bei 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren		
	DM	vH	
1957	214,10	50,9	59,3
1958	214,10	48,2	56,7
1959	227,10	48,6	57,1
1960	240,60	47,3	56,3
1961	253,60	45,3	54,3
1962	266,30	43,6	52,5
1963	283,90	43,8	53,0
1964	307,10	43,5	53,0
1965	335,90	43,7	52,7
1966	363,80	44,1	54,0
1967	392,90	46,1	56,7
1968	424,50	46,0	57,4
1969	459,80	45,7	57,9
1970	489,00	44,0	56,9
1971	515,90	41,5	54,6
1972	600,40	43,5	57,3
1973	668,60	41,6	56,6
1974	743,50	41,6	57,4
1975	826,00	43,2	59,5
1976	916,90	44,8	63,3
1977	1.008,10	46,3	66,2
1978 ⁵	1.008,10	46,1	65,4
1979 ⁵	1.053,50	45,6	64,4

¹Angaben für Nettorentenniveau zum Teil vorläufig. Rentenbetrag im Kalenderjahr; Abzug (1968, 1969) und Rückzahlung (1972) des Krankenversicherungsbeitrages berücksichtigt. - ²Rentenbetrag am 1. Juli des Jahres. - ³Für Bestandsrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 vH (Durchschnittsverdienst). - ⁴Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten; das Nettoarbeitsentgelt ist daraus berechnet durch Abzug der durchschnittlichen Belastung aller abhängig Beschäftigten mit Lohnsteuer und Sozialbeiträgen entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ab 1970 eigene Berechnung. - ⁵Schätzung.

Quelle: Jahresgutachten 1978/79, S. 111.

64. Zweifellos bringt die Übergangsregelung einige verwaltungstechnische Probleme mit sich, die allerdings durch Pauschalierungen u. ä. wesentlich gemildert werden könnten. Die endgültige Regelung stellt allerdings eine erhebliche Vereinfachung des Einkommensteuerrechts dar, da Alterseinkommen (u. ä.) dann einheitlich behandelt und eine Reihe von Vergünstigungen (Ertragsanteilsregelung) und Freibeträge fortfallen. Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten kann - wie heute bei den Pensionen - über die im Quellenabzugsverfahren erhobene Lohnsteuer erfolgen¹. Den Rentenversicherungsträgern wären dann von den Rentnern alljährlich die mit den persönlichen Daten versehenen Lohnsteuerkarten zu übersenden, gemäß denen dann der Quellenabzug durch den Rentenversicherungsträger erfolgt. Bei Zweit- bzw. Mehrfachrenten ist wie bei der Lohnsteuer aus mehreren Arbeitsverhältnissen zu verfahren (ähnlich Lohnsteuerklasse VI), wobei der Freibetrag für Alterseinkommen nur einmal zu berücksichtigen ist und anschließend eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen muß. Sicherlich ist mit einer erhöhten Zahl von Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Einkommensteuererklärungen zu rechnen, die allerdings bei weiterem Ausbau der EDV problemlos zu bewerkstelligen sein wird.

¹ Vgl. Gutachten des Sozialbeirats (1977, S. 21 f.).

V. Auswirkungen der Harmonisierung auf Einkommensteuerbemessungsgrundlage und Steueraufkommen

65. Die Schätzungen über die Auswirkungen in bezug auf die Bemessungsgrundlage und das Aufkommen der Einkommensteuer gestalten sich ausgesprochen schwierig, da es nur wenige brauchbare statistische Unterlagen gibt. Sie können deshalb lediglich einen Eindruck von den Größenordnungen geben und beruhen im wesentlichen auf Daten von 1977¹. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist natürlich die zukünftige Entwicklung in Rechnung zu stellen, da zwischen der Schätzung auf Basis von 1977 und einem hier unterstellten vollständigen Inkrafttreten der Harmonisierung allein aufgrund der Übergangsregelung ein erheblicher Zeitraum verstreichen wird. Tabelle 18 zeigt, in welcher Richtung sich Bemessungsgrundlage und Aufkommen der Einkommensteuer infolge der einzelnen Vorschläge entwickeln werden. Die Zahl der positiven bzw. negativen Zeichen soll Ausdruck für die vermutete Intensität sein.

66. Die Einzelmaßnahmen 1, 2, 4, 5, 7 und 10 sind sowohl im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage als auch im Hinblick auf das Steueraufkommen von minderer Bedeutung bzw. heben sich in ihrer positiven bzw. negativen Wirkung weitgehend gegenseitig auf, so daß sie im folgenden vernachlässigt werden können. Der Fortfall der Vorsorgepauschale für Beamte (Maßnahme 3) wird allerdings schon von wesentlich größerer Bedeutung sein. Geht man davon aus, daß sich - knapp bemessen - im Durchschnitt das "zu versteuernde Einkommen" bei den Beamten um 2.400, -- DM jährlich erhöht, ergibt sich allein hieraus eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um ca. 5,3 Mrd. DM²; das zusätzliche Steueraufkommen

¹ Vgl. Weise (1979).

² Errechnet aus der durchschnittlichen Zunahme des "zu versteuernden Einkommens" und der Zahl der Beamten laut Mikrozensus (1977: 2,232 Mill.); vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4.1 (1978, S.87).

Tabelle 18 - Veränderungen von Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen
infolge des Reformvorschlags

Einzelmaßnahmen	Bemessungs- grundlage	Steuer- aufkommen
1. Volle Abzugsfähigkeit der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge	-	-
2. Erhöhung der Abzugsfähigkeit bei Selbständigen bis zum maximalen Sozialversicherungsbeitrag	-	-
3. Fortfall der Vorsorgepauschale für Beamte	+ +	+ +
4. Fortfall der Pauschbesteuerung bei VBL und betrieblichen Leistungen zu Direktversicherungen u.ä.	-	-
5. Fortfall der Begünstigung von Beiträgen zu Bausparkassen u.ä.	+	+
6. Fortfall der Ertraganteilsbesteuerung	+ + +	+ + +
7. Erhöhung der Frei- und Pauschbeträge für Rentner	-	-
8. Verminderung der Frei- und Pauschbeträge bei Pensionären	+ +	+ +
9. Hineinwachsen von Nebeneinkünften bei Rentnern und Pensionären in die Steuerbelastung sowie in Bereiche stärkerer Progression	+	+ +
10. Fortfall des Altersentlastungsbetrags	+	+

+ + + sehr starke Zunahme
+ + Zunahme
+ geringe Zunahme
analog für Abnahme

ist abhängig von dem durchschnittlichen Marginalsteuersatz der Beamten, der aufgrund des Stellenkegels mit hoher Wahrscheinlichkeit oberhalb des Grenzsteuersatzes des 1. Linearbereichs (22 %) liegen dürfte. Unterstellt man vorsichtig einen durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 25 %, resultiert allein daraus ein Mehraufkommen in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM.

67. Quantitativ von größtem Gewicht ist der Fortfall der Ertragsanteilsbesteuerung bei den Leibrenten (Maßnahme 6). Werden im übrigen die Abzugsbeträge in derselben Höhe wie bei den Arbeitnehmern festgelegt, dann kann als Vergleichsmaßstab die Durchschnittsbelastung der Arbeitnehmer mit Lohnsteuer herangezogen werden¹. Das Besteuerungspotential beläuft sich hier praktisch auf die gesamten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, da die Sozialrenten in der Regel bisher nicht besteuert werden. Diese Leistungen betragen im Jahre 1977 124,7 Mrd. DM²; unterstellt man nun einen Lohnsteuer-Durchschnittssatz von ca. 12 %³, so ergibt sich aus der Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 124,7 Mrd. DM ein zusätzliches Steueraufkommen von mindestens ca. 15,0 Mrd. DM.

68.
Der Wegfall der speziellen Frei- und Pauschbeträge bei Pensionären (Maßnahme 8) dürfte im Durchschnitt zu einer Erhöhung des "zu versteuernden Einkommens" um ca. 6.000, -- DM jährlich je Pensionär führen. Multipliziert mit der Zahl der Pensionen ergibt sich eine Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von ca. 7,1 Mrd. DM;

¹ Die Schätzung folgt im wesentlichen Weise (1979)

² Sozialbericht (1978, S. 169)...

³ Weise (1979) wählt den Lohnsteuer-Durchschnittssatz für Verheiratete (ohne Kinder); der für ledige Facharbeiter beträgt demgegenüber 19,7 %; vgl. auch Sozialbericht (1978, S. 319 f.). Der durchschnittliche Lohnsteuersatz für alle Lohnsteuerpflichtigen beträgt nach der letzten Lohnsteuerstatistik von 1974: 14,4 %; vgl. Statistisches Bundesamt (1977, Fachserie 14, Reihe 7.3, S. 20).

bei einem marginalen Eingangssteuersatz von 22 % wird hieraus also ein zusätzliches Aufkommen in Höhe von ca. 1,6 Mrd. DM resultieren. Der Effekt des Hineinwachsens von Nebeneinkünften¹ bei Rentnern und Pensionären in die Steuerbelastung sowie in Bereiche höherer Progression läßt sich nur sehr schwer quantifizieren. Unterstellt man, daß Rentner und Pensionäre zusätzlich zu ihren Altersbezügen noch Nebeneinkünfte in Höhe von 10 % bezogen auf eben dieses Alterseinkommen haben, macht das unter Zugrundelegung der Zahlen des Sozialberichtes² einen Betrag von ca. 15,4 Mrd. DM aus. Unterstellt man auch hier nur den marginalen Eingangssteuersatz von 22 %, ergibt sich ein zusätzliches Aufkommen von weiteren 3,4 Mrd. DM.

69. Die insgesamt zurückhaltenden Schätzungen für 1977 ergeben also einen Zuwachs an Bemessungsgrundlage in Höhe von insgesamt ca. 152,5 Mrd. DM und einen Zuwachs an Steueraufkommen in Höhe von etwa 21,3 Mrd. DM. Hier findet die Aussage, "daß die Verbesserung der Situation der öffentlichen Haushalte beträchtlich wäre, wenn die Altersbezüge einkommensteuerlich korrekt behandelt würden"³ ihre eindrucksvolle Bestätigung. Die Einkommensteuerrechtsänderungen 1977/78 und 1979 dürften bei weiterem Wachstum der Nominaleinkommen dazu geführt haben, daß für das Jahr 1979 mit ähnlichen Größenordnungen gerechnet werden kann. Geht man davon aus, daß die Harmonisierung z. B. zum 1.1.1980 wirksam wird, wird bis zum Ende der Übergangsregelung (31.12.1984) bei einem unterstellten jährlichen Zuwachs der Nominaleinkommen von 4 % die zusätzliche Bemessungsgrundlage auf

¹ Hierunter fällt auch das Problem der Kumulation von Renten und Pensionen usw.

² Vgl. Sozialbericht (1978, S. 169); Die Rentenleistungen und die Pensionsleistungen belaufen sich zusammen auf 154,4 Mrd. DM.

³ Andel (1979).

ca. 185,5 Mrd. DM anwachsen; nimmt man dabei eine ähnliche Steuerschuldelastizität wie bei der Lohnsteuer an - die im übrigen gerade durch die letzten Einkommensteuerrechtsänderungen wieder erheblich erhöht worden ist¹ -, kann man davon ausgehen, daß der Steuerzuwachs etwa doppelt so hoch ist wie der Zuwachs der Bemessungsgrundlage (8 %), so daß das zusätzliche Aufkommen an Einkommensteuer auf rund 31,3 Mrd. DM im Jahre 1984 anwachsen würde.

VI. Abschließende Bemerkungen

70. Die Belastungsvergleiche von Alterseinkommen und Arbeitseinkommen haben die Relevanz der Thematik deutlich werden lassen; insbesondere die Marginalbelastung der Erwerbseinkommen erreicht bereits heute in einigen Einkommensbereichen ein solches Ausmaß, so daß negative Anreizwirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Führt man auch weiterhin damit fort, die Finanzierung der Alterseinkommen bei wahrscheinlich steigendem Leistungsumfang¹ im wesentlichen über Beitragserhöhungen zu Lasten der Erwerbstätigen zu sichern, resultiert daraus eine weitere Zunahme in der Marginalbelastung. Gegen Ende unseres gegenwärtigen Jahrhunderts dürften dann Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % und zur Krankenversicherung von 9 % realistisch sein. Bei unverändertem Steuerrecht könnten also zu Grenzbelastungen von 72,5 % bei mittleren Einkommen und erhöhten Beitragsbemessungsgrenzen (vgl. Tabelle 8 im Text) kommen, wobei die Kirchensteuer noch nicht

¹ Notwendige Anhebungen der Kleinstrenten und Verbesserungen in der Hinterbliebenenversorgung sowie die zunehmende Ausnutzung der flexiblen Altersgrenze bedingen einen weiteren Anstieg des Leistungsvolumens.

berücksichtigt ist. Sowohl die steigende Grenzbelastung auf Seiten der Arbeitnehmer, die - wie nicht zuletzt das englische Beispiel zeigt - die Leistungsbereitschaft nicht unberührt läßt, als auch der simultan ansteigende Arbeitgeberanteil, der die Lohnnebenkosten der Unternehmen weiter erhöht, führen zu einer ernsthaften Gefährdung des wirtschaftlichen Wachstums.

71. Auch die Verlagerung der Finanzierungsengpässe von Renten- auf Arbeitslosen- und Krankenversicherung vice versa bedeutet ein Kurieren an Symptomen, das nur kurzfristig von den Problemen ablenken kann¹. Zu beobachten sind auf seiten der gesetzlichen Sozialversicherung erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten, während auf seiten der Bezieher von Alterseinkommen das Problem einer "Überversorgung" zutage tritt. Hierzu trägt nicht nur die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und die zunehmende Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge bei, sondern auch die im Steigen begriffene Zahl der Rentnerhaushalte, in der beide Ehepartner hohe Renten- bzw. Pensionsanswartschaften erworben haben; infolgedessen wird längerfristig auch das Problem der verwitweten Frauen evident, die zusätzlich zu ihrer eigenen noch eine Hinterbliebenenrente erhalten. Selbstverständlich gibt es das Problem der Kleinstrenten - also der "Unterversorgung" - im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und insbesondere bei der Hinterbliebenenversorgung, aber zukünftig wird die "Überversorgung" erheblich an Bedeutung gewinnen.

¹ Ein Beispiel bildet die gegenwärtige Praxis, die die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung de facto immer weiter zum 60. Lebensjahr hin verschiebt: Arbeitslose, die im Anschluß an eine einjährige Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vorzeitig die Altersrente. Hier wird zugunsten der Arbeitslosenversicherung die Rentenversicherung belastet und so die strukturelle Arbeitslosigkeit kaschiert, mit der Folge, daß sich in diesen Fällen die "flexible" Altersgrenze bis zum Alter von 59 Jahren erstreckt.

72. Allgemeine Senkungen des Rentenniveaus gehen gerade zu Lasten der Bezieher kleinerer und mittlerer Renten, während die "nettolohnbezogene" Rente die bereits eingetretene "Überversorgung" zementieren und so gerade die Bezieher von Spitzenrenten begünstigen würde¹. Eine umfassende Lösung, die solch einseitig benachteiligende oder bevorzugende Wirkungen nicht aufweist, bietet sich im Rahmen der Einkommensbesteuerung an, die die individuellen Gesamteinkommen unter Berücksichtigung subjektiver Tatbestände progressiv besteuert und somit zu einer sozial ausgewogenen Verteilung der öffentlichen Lasten beiträgt. Mit der Harmonisierung sollen die effektiven Vorsorgeaufwendungen der Erwerbstätigen - begrenzt bis zu den Höchstbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung - voll von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abgezogen werden. Die Alterseinkommen - und hier insbesondere die Leibrenten - unterliegen uneingeschränkt der Einkommensbesteuerung. Damit der Höhe nach gleiche Einkommen, unabhängig von ihrer Quelle, auch einer gleich hohen steuerlichen Belastung unterliegen, werden die Abzugsbetragsregelungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Pensionen so aufeinander abgestimmt, daß für alle Einkunftsarten ein einheitliches "einkommensteuerliches" Existenzminimum gilt.

73. Mit der Gleichbehandlung von Arbeitseinkommen und Alterseinkommen im Rahmen der Einkommensbesteuerung werden die eklatanten Belastungsunterschiede abgebaut und die Überversorgung weitgehend beseitigt. Die Übergangsregelung sorgt dafür, daß die Besitzstände sogar für Bezieher höherer Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewahrt bleiben, da die Entwicklung der Einkommensteuerbelastung hinter der Entwicklung der Nominalein-

¹ Die Nettoanpassung entspricht in ihrer Wirkung einer allgemeinen linearen Senkung der Einzelrenten und benachteiligt in erster Linie Kleinrenten, da ihnen ein Abschlag angelastet wird, der ihnen bei einer Einbeziehung in die Einkommensteuer infolge der Unterschreitung der aufgeführten Abzugsbeträge erspart bleiben würde.

einkommen zurückbleibt. Während der Übergangsregelung steigen die Bemessungsgrundlage und das Aufkommen der Einkommensteuer kontinuierlich an.

Insbesondere nach dem Auslaufen der umrissenen Übergangsregelung ergibt sich ein beträchtliches Mehraufkommen. Mit ihm wären in erster Linie die Finanzierungsprobleme im Rahmen der Sozialversicherung - beispielsweise durch eine Anhebung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung - zu lösen. Auch an Strukturverbesserungen, insbesondere zu Gunsten der Kleinstrentner, wäre zu denken, mit denen die aus der Besteuerung resultierende Verringerung des Nettorentenniveaus zumindest zum Teil aufgefangen werden könnte. Ein etwa dann noch verbleibendes Mehraufkommen könnte als zusätzliche Manövriermasse in eine grundlegende Reform des Einkommensteuersystems eingebracht werden, wobei hier in erster Linie eine Indexbindung¹ der Einkommensteuer zu erwägen sein wird, die die negativen Auswirkungen der "kalten Progression" auch auf die Alterseinkommen verhindern würde.

¹ Vgl. hierzu Petersen (1979, S. 50 ff.).

VII. Anhang

1. Erläuterungen zu einigen Tabellen im Text

Zu Tabelle 1:

Die Berechnung der minimalen Vorsorgepauschale, bei der gerade noch keine Lohnsteuerschuld entsteht, erfolgte gemäß folgendem Ansatz:

a) Lohnsteuerklasse I

Die aus dem EStG abgeleitete Abzugsbetragsfunktion lautet:

$$(1) \quad a = 2.194 + 0,18 (y - 400),$$

wobei y den Bruttolohn und a den zugehörigen Gesamt-
abzugsbetrag darstellt. Vom Bruttolohn ist gemäß EStG
der Weihnachts-Freibetrag (400,-DM) abzuziehen. Das
"zu versteuernde Einkommen" x resultiert aus:

$$(2) \quad x = y - a.$$

Bis zu einem "zu versteuernden Einkommen" von 3.690,-DM
entsteht keine Steuerschuld, da dieser Betrag dem
Grundfreibetrag im ersten Linearbereich des Einkommen-
steuertarifs entspricht:

$$(3) \quad t = 0 \quad \forall \quad x \leq 3.690, \text{ wobei } t \text{ die Lohnsteuerschuld}$$

darstellt. Setzt man nun (1) in (2) ein und in (2) für
 x den Grundfreibetrag, folgt hieraus:

$$(4) \quad y = 7.088,$$

d.h., der maximal lohnsteuerfreie Bruttojahreslohn beläuft sich in der Lohnsteuerklasse I auf 7.088,-DM. Die Vorsorgepauschale VP resultiert aus dem 2. Glied der Gleichung 1:

$$(5) \quad VP = 0,18 (y - 400);$$

bei einem Bruttolohn von 7.088,-DM folgt eine Vorsorgepauschale von 1.204,-DM.

b) Lohnsteuerklasse III/0

Analog gilt hier:

$$(1) \quad a = 2.944 + 0,18 (y - 400),$$

$$(2) \quad x = y - a,$$

$$(3) \quad t = 0 \quad \text{w} \quad x \leq 7.380,$$

$$(4) \quad y = 12.502,$$

$$(5) \quad VP = 2,178.$$

Zur Tabelle 4:

Die Berechnung der minimalen Vorsorgepauschale bei Pensionären ist ähnlich der für Arbeitnehmer:

a) Lohnsteuerklasse I

Die Abzugsbetragsfunktion lautet:

$$(1) \quad a = 8.554 + 0,18 (y - 5.200),$$

wobei das 2. Glied wieder die Vorsorgepauschale darstellt. Sie wird also vom Bruttolohn abzüglich des Weihnachtsfreibetrages (400,-DM) und des Versorgungsfreibetrags (4.800,-DM) berechnet.

- (2) $x = y - a,$
- (3) $t = 0 \quad \forall \quad x \leq 3.690,$
- (4) $y = 13.790,$
- (5) $VP = 1.546.$

b) Lohnsteuerklasse III/O

Analog gilt hier:

- (1) $a = 9.184 + 0,18 (y - 5.200),$
- (2) $x = y - a,$
- (3) $t = 0 \quad \forall \quad x \leq 7.380,$
- (4) $y = 19.059,$
- (5) $VP = 2.495.$

Zur Tabelle 11:

a) Lohnsteuerklasse I

Die Abzugsbetragsfunktion lautet nach der Reform:

- (1) $a = 1.684 + 0,17 y,$
wobei das einkommensabhängige Glied die effektiven Beiträge zur Sozialversicherung abdeckt. Weiter gilt:
- (2) $X = y - a$ und
- (3) $t = 0 \quad \forall \quad x \leq 4.200,$
wobei der Grundfreibetrag um den allgemeinen Tariffreibetrag erhöht wurde. Setzt man in (2) die Abzugsbetragsfunktion und für X den erhöhten Grundfreibetrag ein,

folgt ein steuerfreier Jahresbruttolohn von:

(4) $y = 7.089$

und ein Beitrag zur Sozialversicherung (SV) von:

(5) $SV = 1.205.$

b) Lohnsteuerklasse III/O

Analog zur LStKl. I gilt:

(1) $a = 1.924 + 0,17 y,$

(2) $x = y - a$ und

(3) $t = 0 \quad \forall \quad x \leq 8.400,$

wobei der Grundfreibetrag für Verheiratete (7.380,-DM)
um den allgemeinen Tariffreibetrag (hier: 1.020,-DM)
erhöht wurde. Daraus folgt:

(4) $y = 12.439$ und

(5) $SV = 2.115.$

2. Zu den Übergangsregelungen

Im folgenden sollen die Übergangsregelungen bei den Renten
und Pensionen näher erläutert werden:

a) Renten, Lohnsteuerklasse I

Bei den Renten gilt bei einem Witwer nach derzeitigem Steuer-
recht folgende Abzugsbetragsfunktion:

(1) $a_0 = 0,8 y + 2.810.$

Das "zu versteuernde Einkommen", an das der Tarif angelegt wird, ergibt sich wieder aus:

$$(2) \ x = y - a.$$

Angestrebt wird nun am Ende der Übergangszeit ein Abzugsbetrag für ledige Witwer in Höhe von 3.399,-DM:¹

$$(1a) \ a_5 = 3.399;$$

dazu ist es erforderlich, den Ertragsanteil in der Ausgangsperiode ($t = 0$) um jeweils 16% über fünf Perioden und den einkommensunabhängigen Abzugsbetrag von 2.800 in der ersten Periode ($t=1$) um 189,-DM und in den weiteren vier Perioden ($t = 2, \dots, 5$) um jeweils 100,-DM aufzustocken. Damit ergeben sich in den Perioden $t = 0$ bis $t = 5$ folgende Funktionen des "zu versteuernden Einkommens":

$$\begin{aligned} (2a) \ x_0 &= 0,2 \ y - 2.810, \\ x_1 &= 0,36 \ y - 2.999, \\ x_2 &= 0,52 \ y - 3.099, \\ x_3 &= 0,68 \ y - 3.199, \\ x_4 &= 0,84 \ y - 3.299, \\ x_5 &= y - 3.399. \end{aligned}$$

b) Rentner, Lohnsteuerklasse III/0

Hier lautet die Abzugsbetragsfunktion:

$$(1) \ a_0 = 0,8 \ y + 3.740.$$

Des weiteren gilt:

$$(2) \ x = y - a.$$

Angestrebt wird ein Abzugsbetrag für Rentnerehepaare in Höhe von 5.059,-DM:²

$$(1a) \ a_5 = 5.059,-DM;$$

¹Einschließlich Tariffreibetrag (510,- DM).

²Einschließlich Tariffreibetrag (1.020,- DM).

Der Abbau der Ertragsanteilsregelung erfolgt analog der LStKl. I, der Abzugsbetrag von 3.740,-DM wird in der ersten Periode ($t=1$) um 319,-DM, in den weiteren Perioden ($t = 2, \dots, 5$) jeweils um 250,-DM aufgestockt. Damit ergeben sich folgende Funktionen des "zu versteuernden Einkommens":

$$\begin{aligned}(2a) \quad x_0 &= 0,2 y - 3.740, \\ x_1 &= 0,36 y - 4.059, \\ x_2 &= 0,52 y - 4.309, \\ x_3 &= 0,68 y - 4.559, \\ x_4 &= 0,84 y - 4.809, \\ x_5 &= y - 5.059.\end{aligned}$$

c) Pensionen, Lohnsteuerklasse I

Bei den Pensionen gelten - infolge der Vorsorge-Pauschale und des Versorgungs-Freibetrags - unterschiedliche Abzugsbetragsfunktionen bei unterschiedlichen Einkommenshöhen:

$$\begin{aligned}(1) \quad a_0 &= 3.754 + 0,40 y + 0,18(y-5.200) \quad \forall y \leq 12.000, \\ a_0 &= 8.554 + 0,18 (y - 5.200) \quad \forall 12.000 < y \leq 17.067, \\ a_0 &= 9.604 + 0,09 (y - 5.200) \quad \forall 17.067 < y \leq 28.933, \\ a_0 &= 11.704 \quad \forall y > 28.933.\end{aligned}$$

Ferner gilt wieder:

$$(2) \quad x = y - a.$$

Angestrebt wird der gleiche Abzugsbetrag wie bei Rentnern in der Lohnsteuerklasse I in Höhe von 3.399,-DM, so daß sich in den einzelnen Perioden folgende Abzugsbetragsfunktionen ergeben:

$$(1a) \quad a_1 = a_0 - \left(\frac{a_0 - 3.399}{5} \right),$$

$$a_2 = a_0 - 2 \cdot \left(\frac{a_0 - 3.399}{5} \right),$$

$$a_3 = a_0 - 3 \cdot \left(\frac{a_0 - 3.399}{5} \right),$$

$$a_4 = a_0 - 4 \cdot \left(\frac{a_0 - 3.399}{5} \right),$$

$$a_5 = 3.399.$$

d) Pensionen, Lohnsteuerklasse III/O

Hier gelten analog:

$$\begin{array}{llll} (1) \ a_0 = 4.384 + 0,40y + 0,18 (y-5.200) & V & r \leq 12.000, \\ a_0 = 9.184 + 0,18 (y - 5.200) & V & 12.000 < r \leq 28.533, \\ a_0 = 11.284 + 0,09 (y - 5.200) & V & 28.533 < r \leq 51.867, \\ a_0 = 15.484 & V & r > 51.867, \end{array}$$

und:

$$(2) \ x = y - a.$$

Angestrebt wird auch hier der gleiche Abzugsbetrag wie bei Rentnern der Lohnsteuerklasse III/O in Höhe von 5.059,-DM, so daß sich in den einzelnen Perioden folgende Abzugsbetragsfunktionen ergeben:

$$(1a) \ a_1 = a_0 - \left(\frac{a_0 - 5.059}{5} \right),$$

$$a_2 = a_0 - 2 \cdot \left(\frac{a_0 - 5.059}{5} \right),$$

$$a_3 = a_0 - 3 \cdot \left(\frac{a_0 - 5.059}{5} \right),$$

$$a_4 = a_0 - 4 \cdot \left(\frac{a_0 - 5.059}{5} \right),$$

$$a_5 = 5.059.$$

3. Tabellenanhang

Tabelle 1 - Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben

(Eingangsalterstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)

Vergütungs-Gruppe I	Grundver-gütung ^a	Ortszu-schlag ^a	Zulagen	Steuer-pflichtiges Einkommen	VBL-Einkommen	Lohn-steuer ^b	Renten-versiche-rung ^b	Arbeits-losenver-sicherung ^b	Kranken-versiche-rung ^c	Summe der Abzüge	Netto-einkommen	Vorsorge-pauschale	VBL-Leistungen
I	2.929,88	549,91	-	3.479,79	3.540,78	840,80	318,44	53,07	195,00 ^d	1.407,31	2.072,48	262,50	141,63
Ia	2.700,57	549,91	-	3.250,49	3.305,75	740,50	297,28	49,55	195,00 ^d	1.282,33	1.968,16	262,50	132,23
Io	2.400,85	549,91	-	2.950,76	2.998,53	615,50	269,84	44,97	194,89	1.080,23	1.870,53	262,50	119,94
IIa	2.128,10	549,91	100,--	2.778,01	2.821,46	547,50	253,87	42,31	183,35	1.027,03	1.750,98	262,50	112,86
IIb	1.984,23	549,91	100,--	2.634,14	2.673,99	493,50	240,59	40,10	173,76	947,95	1.686,19	262,50	106,96
III	1.891,32	488,72	100,--	2.480,04	2.516,04	437,80	226,42	37,74	163,52	865,48	1.614,56	262,50	100,64
IVa	1.714,47	488,72	100,--	2.303,19	2.334,77	357,--	209,99	35,--	151,66	753,65	1.549,54	262,50	93,39
IVb	1.567,59	488,72	100,--	2.156,31	2.184,22	332,70	196,49	32,75	141,91	703,85	1.452,46	262,50	87,37
Va	1.386,12	488,72	100,--	1.974,84	1.998,21	280,90	179,84	29,97	129,89	620,60	1.354,24	262,50	79,93
Vb	1.386,12	488,72	100,--	1.974,84	1.998,21	280,90	179,84	29,97	129,89	620,60	1.354,24	262,50	79,93
Vc	1.310,26	460,37	67,--	1.837,63	1.857,57	248,50	167,02	27,84	120,62	563,98	1.273,65	252,89	74,30
VIa	1.240,80	460,37	67,--	1.768,17	1.786,37	237,80	160,72	26,79	116,07	541,38	1.226,79	246,64	71,45
VIb	1.240,80	460,37	67,--	1.768,17	1.786,37	237,80	160,72	26,79	116,07	541,38	1.226,79	246,64	71,45
VII	1.149,51	460,37	67,--	1.676,88	1.692,80	215,50	152,17	25,36	109,90	502,93	1.173,95	238,42	67,71
VIII	1.063,39	460,37	40,--	1.563,76	1.576,85	193,00	141,82	23,64	102,42	460,88	1.102,88	228,24	63,07
IXa	1.028,62	460,37	40,--	1.528,99	1.541,21	185,80	138,67	23,11	100,15	447,73	1.081,26	225,11	61,64
IXb	990,06	460,37	40,--	1.490,43	1.501,69	178,60	135,07	22,51	97,55	433,73	1.056,70	221,64	60,07
X	919,34	460,37	40,--	1.419,71	1.429,20	166,00	128,54	21,42	92,84	408,80	1.010,91	215,27	57,17

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 23/1978, S. 289 ff. - ^b Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^c Ortskrankenkasse Kiel, Sozialversicherungsbeiträge, Ausgabe 1. Januar 1979. - ^d Hier existiert keine Krankenversicherungspflicht. Alternativbeitrag der Vereinigte-Versicherungsgruppe (8.77), Eintrittsalter 21. Lebensjahr, Beihilfesatz 50 % bei 6-wöchiger Gehaltsfortzahlung: maximal 69,91 DM. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 2 - Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben
(Endstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)

Vergütungs-Gruppe I	Grundvergütung ^a	Ortszuschlag ^a	Zulagen	Steuerpflichtiges Einkommen	VBL-Einkommen	Lohnsteuer ^b	Rentenversicherung ^b	Arbeitslosenversicherung ^b	Krankenversicherung ^c	Summe der Abzüge	Nettoeinkommen	Vorsorgepauschale	VBL-Leistungen
I	4.836,08	549,91	-	5.385,99	5.494,64	1.752,00	360,--	60,--	195,00 ^d	2.367,00	3.127,64	262,50	219,79
Ia	4.176,75	549,91	-	4.726,66	4.818,83	1.424,80	360,--	60,--	195,00 ^d	2.039,80	2.779,03	262,50	192,75
Ib	3.824,57	549,91	-	4.374,48	4.457,84	1.255,60	360,--	60,--	195,00 ^d	1.870,60	2.587,24	262,50	178,31
IIa	3.327,03	549,91	100,--	3.976,94	4.050,36	1.067,60	360,--	60,--	195,00 ^d	1.682,60	2.294,34	262,50	162,01
IIb	3.021,29	488,72	100,--	3.610,01	3.674,26	899,00	330,59	55,10	195,00 ^d	1.479,69	2.130,32	262,50	146,97
III	3.001,80	488,72	100,--	3.590,52	3.654,28	890,00	328,79	54,80	195,00 ^d	1.468,59	2.121,93	262,50	146,17
IVa	2.733,55	488,72	100,--	3.322,27	3.379,33	771,70	304,04	50,67	195,00 ^d	1.321,41	2.000,86	262,50	135,17
IVb	2.318,43	488,72	100,--	2.907,15	2.953,83	598,50	265,79	44,30	191,96	1.100,55	1.806,60	262,50	118,15
Va	2.080,14	488,72	100,--	2.668,86	2.709,58	507,50	243,74	40,62	176,04	967,90	1.700,96	262,50	108,38
Vb	2.029,18	460,37	100,--	2.589,55	2.628,29	476,10	236,54	39,42	170,84	922,90	1.666,65	262,50	105,13
Vc	1.840,35	460,37	67,--	2.367,72	2.400,91	399,40	216,07	36,01	156,05	807,53	1.560,19	262,50	96,04
VIa	1.799,89	460,37	67,--	2.327,26	2.359,44	386,10	212,24	35,37	153,29	787,--	1.540,26	262,50	94,38
VIb	1.666,51	460,37	67,--	2.193,88	2.222,73	344,10	199,87	33,31	144,35	721,63	1.472,25	262,50	88,91
VII	1.476,98	460,37	67,--	2.004,35	2.028,46	289,00	182,54	30,42	131,84	633,80	1.370,55	262,50	81,14
VIII	1.305,09	460,37	40,--	1.805,46	1.824,60	241,90	164,09	27,35	118,51	551,85	1.253,61	249,99	72,98
IXa	1.248,38	460,37	40,--	1.748,75	1.766,47	230,40	158,92	26,49	114,77	530,58	1.218,17	244,89	70,66
IXb	1.186,80	460,37	40,--	1.687,17	1.703,35	217,70	153,29	25,55	110,71	507,25	1.179,92	239,35	68,13
X	1.119,93	460,37	40,--	1.620,30	1.634,81	204,00	146,99	24,50	106,16	481,65	1.138,65	233,33	65,39

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 23/1978, S. 289 ff. - ^b Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^c Ortskrankenkasse Kiel, Sozialversicherungsbeiträge, Ausgabe 1. Januar 1979. - ^d Hier existiert keine Krankenversicherungspflicht. Alternativbeitrag der Vereinigte-Versicherungsgruppe (8.77), Eintrittsalter 30. Lebensjahr, Beihilfesatz 50 % bei 53-wöchiger Gehaltsfortzahlung: maximal 73,30 DM. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 3 - Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben

(Eingangsstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/0)

Vergütungs-Gruppe I	Grundver-gütung ^a	Ortszu-schlag ^a	Zulagen	Steuer-pflichtiges Einkommen	VBL-Einkommen	Lohn-steuer ^b	Renten-versiche-rung ^b	Arbeits-losenver-sicherung ^b	Kranken-versiche-rung ^c	Summe der Abzüge	Netto-einkommen	Vorsorge-pauschale	VBL-Leistungen
I	2.929,88	653,89	-	3.583,77	3.647,36	498,10	328,12	54,69	195,-- ^d	1.075,91	2.507,86	497,54	145,89
Ia	2.700,57	653,89	-	3.354,46	3.412,32	450,80	306,97	51,16	195,-- ^d	1.003,93	2.350,53	476,90	136,49
Ib	2.400,85	653,89	-	3.054,74	3.105,11	390,30	279,29	46,55	195,-- ^d	911,14	2.143,60	449,93	124,20
IIa	2.128,10	653,89	100,--	2.881,99	2.928,04	356,30	263,54	43,92	190,34	854,10	2.027,89	434,38	117,12
IIb	1.984,23	653,89	100,--	2.738,12	2.780,57	326,60	250,04	41,67	180,59	798,90	1.939,22	421,44	111,22
III	1.891,32	592,70	100,--	2.584,02	2.622,62	295,80	235,87	39,31	170,35	741,33	1.842,69	407,56	104,90
IVa	1.714,47	592,70	100,--	2.407,17	2.441,35	260,60	219,67	36,61	158,65	675,53	1.731,64	391,65	97,65
IVb	1.567,59	592,70	100,--	2.260,29	2.290,80	230,80	206,17	34,36	148,90	620,23	1.640,06	378,43	91,63
Va	1.386,12	592,70	100,--	2.078,82	2.104,79	195,60	189,29	31,55	136,71	553,15	1.525,67	362,04	84,19
Vb	1.386,12	592,70	100,--	2.078,82	2.104,79	195,60	189,29	31,55	136,71	553,15	1.525,67	362,04	84,19
Vc	1.310,26	559,41	67,--	1.936,67	1.959,09	167,10	176,24	29,37	127,29	500,--	1.436,67	348,60	78,36
VIa	1.240,80	559,41	67,--	1.867,21	1.887,89	153,80	169,72	28,29	122,57	474,38	1.392,83	336,10	75,52
VIb	1.240,80	559,41	67,--	1.867,21	1.887,89	153,80	169,72	28,29	122,57	474,38	1.392,83	336,10	75,52
VII	1.149,51	559,41	67,--	1.775,92	1.794,32	138,50	161,39	26,90	116,56	443,35	1.332,57	319,67	71,77
VIII	1.063,39	559,41	40,--	1.662,80	1.678,37	117,60	150,82	25,14	108,92	402,48	1.260,32	299,30	67,13
IXa	1.028,62	559,41	40,--	1.628,03	1.642,73	111,00	147,67	24,61	106,65	389,93	1.238,10	293,05	65,71
IXb	990,06	559,41	40,--	1.589,47	1.603,21	104,30	144,29	24,05	104,21	376,85	1.212,62	286,10	64,13
X	919,34	559,41	40,--	1.518,75	1.530,72	91,10	137,54	22,92	99,34	350,90	1.167,85	273,38	61,23

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 23/1978, S. 289 ff. - ^b Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^c Ortskrankenkasse Kiel, Sozialversicherungsbeiträge, Ausgabe 1. Januar 1979. - Hier existiert keine Krankenversicherungspflicht. Alternativbeitrag der Vereinigte-Versicherungsgruppe (8.77), Eintrittsalter 21. Lebensjahr, Beihilfesatz 55 % bei 6-wöchiger Gehaltsfortzahlung: maximal 125,77 DM. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 4 - Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben

(Endstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/0)

Vergütungs-Gruppe I	Grundver-gütung ^a	Ortszu-schlag ^a	Zulagen	Steuer-pflichtiges Einkommen	VBL-Einkommen	Lohn-steuer ^b	Renten-versiche-rung ^b	Arbeits-losenver-sicherung ^b	Kranken-versiche-rung ^c	Summe der Abzüge	Netto-einkommen	Vorsorge-pauschale	VBL-Leistungen
I	4.836,08	653,89	-	5.489,97	5.601,22	1.104,60	360,--	60,--	195,00 ^d	1.719,60	3.881,62	525,00	224,04
Ia	4.176,75	653,89	-	4.830,64	4.925,41	861,80	360,--	60,--	195,00 ^d	1.476,80	3.448,61	525,00	197,02
Ib	3.824,57	653,89	-	4.478,46	4.564,42	744,80	360,--	60,--	195,00 ^d	1.359,80	3.204,62	525,00	182,58
IIa	3.327,03	653,89	100,--	4.080,92	4.156,94	622,80	360,--	60,--	195,00 ^d	1.237,80	2.843,12	525,00	166,28
IIb	3.021,29	653,89	100,--	3.775,18	3.843,56	542,10	345,89	57,65	195,00 ^d	1.140,64	2.634,54	514,77	153,74
III	3.001,80	592,70	100,--	3.694,50	3.760,86	524,10	338,47	56,41	195,00 ^d	1.113,98	2.580,52	507,51	150,43
IVa	2.733,55	592,70	100,--	3.426,25	3.485,91	465,30	313,72	52,29	195,00 ^d	1.026,31	2.399,94	483,36	139,44
IVb	2.318,43	592,70	100,--	3.011,13	3.060,41	381,60	275,24	45,87	195,00 ^d	897,71	2.113,42	446,00	122,42
Va	2.080,14	592,70	100,--	2.722,84	2.816,16	334,30	253,64	42,27	183,02	813,23	1.959,61	424,56	112,65
Vb	2.029,18	592,70	100,--	2.721,88	2.763,93	324,30	248,69	41,45	179,61	794,05	1.927,83	419,97	110,56
Vc	1.840,35	559,41	67,--	2.466,76	2.502,43	272,60	225,07	37,51	162,55	697,73	1.769,03	397,01	100,10
VIa	1.799,89	559,41	67,--	2.426,30	2.460,96	265,00	221,47	36,91	159,95	683,33	1.742,97	393,37	98,44
VIb	1.666,51	559,41	67,--	2.292,92	2.324,24	237,50	209,09	34,85	151,01	632,45	1.660,47	381,36	92,97
VII	1.476,98	559,41	67,--	2.103,39	2.129,97	200,10	191,54	31,92	138,34	561,90	1.541,49	364,31	85,20
VIII	1.305,09	559,41	40,--	1.904,50	1.926,11	160,50	173,32	28,89	125,17	487,88	1.416,62	342,81	77,04
IXa	1.248,38	559,41	40,--	1.847,79	1.867,98	150,60	167,92	27,99	121,27	467,78	1.380,01	332,60	74,72
IXb	1.186,80	559,41	40,--	1.786,21	1.804,87	142,80	160,72	26,79	116,07	446,38	1.339,83	321,52	72,19
X	1.119,93	559,41	40,--	1.719,34	1.736,32	130,80	156,22	26,04	112,82	425,88	1.293,46	309,48	69,45

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 23/1978, S. 289 ff. - ^b Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^c Ortskrankenkasse Kiel, Sozialversicherungsbeiträge, Ausgabe 1. Januar 1979. - ^d Hier existiert keine Krankenversicherungspflicht. Alternativbeitrag der Vereinigte-Versicherungsgruppe (8.77), Eintrittsalter 30. Lebensjahr, Beihilfesatz 55% bei 53-wöchiger Gehaltsfortzahlung: maximal 165,33 DM. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 5 - Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen

(1. bzw. 2. Dienstaltersstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)

Besoldungs-Gruppe	Grundgehalt ^a	Ortszuschlag ^b	Zulagen	Steuerpfl. Einkommen	Lohnsteuer ^c	Einkommen nach Steuer	Freiw. KV ^d OKK	Freiw. KV ^e Privat	Nettoeinkommen I	Nettoeinkommen II	Vorsorgepauschale
A 16	2.820,60	549,91	-	3.370,51	792,40	2.578,11	348,--	49,47	2.230,11	2.528,64	262,50
A 15	2.532,31	549,91	-	3.082,22	669,80	2.412,42	348,--	49,47	2.064,42	2.362,95	262,50
A 14	2.248,79	549,91	-	2.798,70	555,20	2.243,50	324,65	49,47	1.918,85	2.194,03	262,50
A 13	2.160,51	549,91	100,--	2.810,42	560,00	2.250,42	326,01	49,47	1.924,41	2.200,95	262,50
A 12	1.824,34	488,72	100,--	2.413,06	414,50	1.998,56	279,91	49,47	1.718,65	1.949,09	262,50
A 11	1.674,99	488,72	100,--	2.263,71	366,00	1.897,71	262,59	49,47	1.635,12	1.848,24	262,50
A 10	1.437,64	488,72	100,--	2.026,36	295,20	1.731,16	235,06	49,47	1.496,10	1.681,69	262,50
A 9	1.312,85	488,72	100,--	1.901,57	263,30	1.638,27	220,58	49,47	1.417,69	1.588,80	258,64
A 8	1.174,92	460,37	67,--	1.802,29	240,70	1.561,59	209,07	49,47	1.352,52	1.512,12	249,71
A 7	1.121,86	460,37	67,--	1.749,23	230,40	1.518,83	202,91	49,47	1.315,92	1.469,36	244,93
A 6	1.038,29	460,37	67,--	1.565,66	193,00	1.372,66	181,62	49,47	1.119,04	1.323,19	228,41
A 5	980,67	460,37	67,--	1.508,04	181,40	1.326,64	174,93	49,47	1.151,71	1.277,17	223,22
A 4	947,33	460,37	40,--	1.447,70	169,30	1.278,40	167,93	49,47	1.110,47	1.228,93	217,79
A 3	912,72	460,37	40,--	1.413,09	163,30	1.249,79	163,92	49,47	1.085,87	1.200,32	214,68
A 2	851,93	460,37	40,--	1.352,30	150,60	1.201,70	156,87	49,47	1.044,83	1.152,23	209,21
A 1	804,30	460,37	40,--	1.304,67	141,30	1.163,37	151,34	49,47	1.012,03	1.113,90	204,92

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 25/1978, S. 320 ff. - ^b Ebenda, Nr. 51/1978, S. 699. - ^c Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^d Ortskrankenkasse Kiel, freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag für Beamte (11,6 % vom steuerpflichtigen Einkommen, max. 348,-- DM), 1979. ^e Beitragssatz der Vereinigte-Versicherungsgruppen (8.77), Männer, Eintrittsalter 21. Lebensjahr, Beihilfesatz 50 %. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 6 - Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen

(letzte Dienstaltersstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)

Besoldungs-Gruppe	Grundgehalt ^a	Ortszuschlag ^b	Zulagen	Steuerpfl. Einkommen	Lohnsteuer ^c	Einkommen nach Steuer	Freiw. KV ^d OKK	Freiw. KV ^e Privat	Nettoeinkommen I	Nettoeinkommen II	Vorsorgepauschale
A 16	4.823,91	549,91	-	5.373,82	1.747,00	3.626,82	348,--	70,99	3.278,82	3.555,83	262,50
A 15	4.263,91	549,91	-	4.813,82	1.468,80	3.345,02	348,--	70,99	2.997,02	3.274,03	262,50
A 14	3.702,83	549,91	-	4.252,74	1.197,20	3.055,54	348,--	70,99	2.707,54	2.984,55	262,50
A 13	3.281,91	549,91	100,--	3.931,82	1.046,60	2.885,22	348,--	70,99	2.537,22	2.814,23	262,50
A 12	2.949,49	488,72	100,--	3.538,21	867,50	2.670,71	348,--	70,99	2.322,71	2.599,72	262,50
A 11	2.618,66	488,72	100,--	3.207,38	722,40	2.484,98	348,--	70,99	2.136,98	2.413,99	262,50
A 10	2.287,84	488,72	100,--	2.876,56	586,50	2.290,06	333,68	70,99	1.956,38	2.219,07	262,50
A 9	1.972,75	488,72	100,--	2.561,47	467,10	2.094,37	297,13	70,99	1.797,24	2.023,38	262,50
A 8	1.785,62	460,37	67,--	2.312,99	381,20	1.931,79	268,31	70,99	1.663,48	1.860,80	262,50
A 7	1.598,65	460,37	67,--	2.126,02	323,80	1.802,22	246,62	70,99	1.555,60	1.731,23	262,50
A 6	1.424,11	460,37	67,--	1.951,48	275,00	1.676,48	226,37	70,99	1.450,11	1.605,49	262,50
A 5	1.314,75	460,37	67,--	1.842,12	249,70	1.592,42	213,69	70,99	1.378,73	1.521,43	253,29
A 4	1.240,46	460,37	40,--	1.740,83	228,10	1.512,73	201,94	70,99	1.310,79	1.441,74	244,17
A 3	1.166,16	460,37	40,--	1.666,53	213,30	1.453,23	193,32	70,99	1.259,91	1.382,24	237,49
A 2	1.091,87	460,37	40,--	1.592,24	198,50	1.393,74	184,70	70,99	1.209,04	1.322,75	230,80
A 1	1.017,58	460,37	40,--	1.517,95	183,60	1.334,35	176,08	70,99	1.158,27	1.263,36	224,12

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 25/1978, S. 320 ff. - ^b Ebenda, Nr. 51/1978, S. 699. - ^c Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^d Ortskrankenkasse Kiel, freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag für Beamte (11,6 % vom steuerpflichtigen Einkommen, max. 348,-- DM), 1979. ^e Beitragssatz der Vereinigte-Versicherungsgruppen (8.77), Männer, Eintrittsalter 30. Lebensjahr, Beihilfesatz 50 %, - Eigene Berechnungen.

Tabelle 7 - Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen

(1. bzw. 2. Dienstaltersstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/0)

Besoldungs-Gruppe	Grundgehalt ^a	Ortszuschlag ^b	Zulagen	Steuerpfl. Einkommen	Lohnsteuer ^c	Einkommen nach Steuer	Freiw. KV ^d OKK	Freiw. KV ^e Privat	Nettoeinkommen I	Nettoeinkommen II	Vorsorgepauschale
A 16	2.820,60	653,89	-	3.474,49	474,50	2.999,99	348,--	99,49	2.651,99	2.900,50	487,70
A 15	2.532,31	653,89	-	3.186,20	416,80	2.769,40	348,--	99,49	2.421,40	2.669,91	461,76
A 14	2.248,79	653,89	-	2.902,68	359,60	2.543,08	336,71	99,49	2.206,37	2.443,59	436,24
A 13	2.160,51	653,89	100,--	2.914,40	362,80	2.551,60	338,07	99,49	2.213,53	2.452,11	437,30
A 12	1.824,34	592,70	100,--	2.517,04	282,60	2.234,44	291,98	99,49	1.942,46	2.134,95	401,53
A 11	1.674,99	592,70	100,--	2.367,69	252,80	2.114,89	274,65	99,49	1.840,24	2.015,40	388,09
A 10	1.437,64	592,70	100,--	2.130,34	205,60	1.924,74	247,12	99,49	1.677,62	1.825,25	366,73
A 9	1.312,85	592,70	100,--	2.005,55	180,30	1.825,25	232,64	99,49	1.592,61	1.725,76	355,50
A 8	1.174,92	559,41	67,--	1.801,33	142,80	1.658,53	208,95	99,49	1.449,58	1.559,04	324,24
A 7	1.121,86	559,41	67,--	1.748,27	133,00	1.615,27	202,80	99,49	1.412,47	1.515,78	314,69
A 6	1.038,29	559,41	67,--	1.664,70	117,60	1.547,10	193,11	99,49	1.353,99	1.447,61	299,65
A 5	980,67	559,41	67,--	1.607,08	107,60	1.499,48	186,42	99,49	1.313,06	1.399,99	289,27
A 4	947,33	559,41	40,--	1.546,74	96,60	1.450,14	179,42	99,49	1.270,72	1.350,65	278,41
A 3	912,72	559,41	40,--	1.512,13	90,10	1.422,03	175,41	99,49	1.246,62	1.322,54	272,18
A 2	851,93	559,41	40,--	1.451,34	79,10	1.372,24	168,36	99,49	1.203,88	1.272,75	261,24
A 1	804,30	559,41	40,--	1.403,71	70,30	1.333,41	162,83	99,49	1.170,58	1.233,92	252,67

Quellen: ^a Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe A, Nr. 25/1978, S. 320 ff. - ^b Ebenda, Nr. 51/1978, S. 699. - ^c Luchterhand Gesamt-Abzugs-Tabelle ab 1.1.1979, Neuwied 1979. - ^d Ortskrankenkasse Kiel, freiwilliger Krankenversicherungsbeitrag für Beamte (11,6 % vom steuerpflichtigen Einkommen, max. 348,-- DM), 1979. ^e Beitragssatz der Vereinigte-Versicherungsgruppe (8.77), Männer und Frauen, jeweils Eintrittsalter 21. Lebensjahr, Beihilfesatz 55 %. - Eigene Berechnungen.

Tabelle 9 - Versorgungsniveaus des BAT in der Lohnsteuerklasse I
(heutiger Rechtsstand und nach Reform)

Verg.- Gruppe	Brutto- Vergütung	Netto- Vergütung (heutiger Rechtsstand)	Netto- Vergütung (nach Reform)	Netto-Vergütung/ Brutto-Vergütung (heutiger Rechts- stand)	Netto-Vergütung/ Brutto-Vergütung (nach Reform)	Brutto-Rente	Netto-Rente (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente (nach Reform)	Netto-Rente/ Brutto-Rente (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente/ Brutto-Rente (nach Reform)	Netto-Rente/ Netto-Vergütung (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente/ Netto-Vergütung (nach Reform)
I	70.167,87	39.143,87	41.309,87	0,5579	0,5887	49.300,72	48.561,72	35.005,72	0,9850	0,7100	1,2406	0,8474
Ia	61.596,58	34.902,58	37.001,58	0,5666	0,6007	44.157,95	43.649,95	32.277,95	0,9885	0,7310	1,2506	0,8723
Ib	57.018,24	32.599,24	34.627,24	0,5717	0,6073	41.410,94	41.021,94	30.771,94	0,9906	0,7431	1,2584	0,8887
IIa	51.700,22	29.811,22	31.802,22	0,5767	0,6151	38.220,13	37.970,13	28.998,13	0,9935	0,7587	1,2737	0,9118
IIb	47.080,13	27.774,85	29.526,85	0,5899	0,6272	35.310,10	35.192,10	27.321,10	0,9967	0,7737	1,2670	0,9253
III	46.826,76	27.670,68	29.392,68	0,5909	0,6277	35.120,07	35.008,07	27.206,07	0,9968	0,7747	1,2652	0,9256
IVa	43.339,51	26.116,99	27.636,99	0,6026	0,6377	32.504,63	32.504,63	25.642,63	1,0000	0,7889	1,2446	0,9278
IVb	37.942,95	23.642,35	24.819,35	0,6231	0,6541	28.457,21	28.457,21	23.108,21	1,0000	0,8120	1,2037	0,9311
Va	34.845,18	22.305,38	23.595,38	0,6401	0,6771	26.133,89	26.133,89	21.577,89	1,0000	0,8257	1,1716	0,9145
Vb	33.814,15	21.836,55	22.672,55	0,6458	0,6705	25.360,61	25.360,61	21.044,61	1,0000	0,8298	1,1614	0,9282
Vc	30.930,36	20.502,80	21.108,80	0,6629	0,6825	23.197,77	23.197,77	19.537,77	1,0000	0,8422	1,1314	0,9256
VIa	30.404,38	20.244,58	20.840,58	0,6654	0,6848	22.803,29	22.803,29	19.252,29	1,0000	0,8442	1,1264	0,9238
VIb	28.670,44	19.387,08	19.824,08	0,6762	0,6914	21.502,83	21.502,83	18.296,83	1,0000	0,8509	1,1091	0,9230
VII	25.906,55	17.882,95	18.167,95	0,6903	0,7013	19.429,91	19.429,91	16.717,91	1,0000	0,8604	1,0866	0,9202
VIII	23.620,98	16.609,58	16.794,58	0,7032	0,7110	17.715,74	17.715,74	15.379,74	1,0000	0,8681	1,0666	0,9158
IXa	22.883,75	16.158,59	16.328,59	0,7061	0,7135	17.162,81	17.162,81	14.952,81	1,0000	0,8712	1,0621	0,9157
IXb	22.083,21	15.669,61	15.809,61	0,7096	0,7159	16.562,41	16.562,41	14.484,41	1,0000	0,8745	1,0570	0,9162
X	21.213,90	15.130,10	15.249,10	0,7132	0,7188	15.910,43	15.910,43	13.970,43	1,0000	0,8781	1,0516	0,9161

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 10 - Versorgungsniveaus des BAT in der Lohnsteuerklasse III/0

(heutiger Rechtsstand und nach Reform)

Verg.- Gruppe	Brutto- Vergütung	Netto- Vergütung (heutiger Rechtsstand)	Netto- Vergütung (nach Reform)	Netto-Vergütung/ Brutto-Vergütung (heutiger Rechts- stand)	Netto-Vergütung/ Brutto-Vergütung (nach Reform)	Brutto-Rente	Netto-Rente (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente (nach Reform)	Netto-Rente/ Brutto-Rente (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente/ Brutto-Rente (nach Reform)	Netto-Rente/ Netto-Vergütung (heutiger Rechtsstand)	Netto-Rente/ Netto-Vergütung (nach Reform)
I	71.519,61	48.805,61	49.243,61	0,6824	0,6885	50.111,77	50.111,77	41.135,77	1,0000	0,8209	1,0268	0,8354
Ia	62.948,32	43.566,32	43.964,32	0,6921	0,6984	44.968,99	44.968,99	37.528,99	1,0000	0,8346	1,0322	0,8536
Ib	58.369,98	40.467,98	41.019,98	0,6964	0,7028	42.221,99	42.221,99	35.559,99	1,0000	0,8422	1,0433	0,8669
IIa	53.201,96	37.289,96	37.525,96	0,7009	0,7053	39.121,18	39.121,18	33.243,18	1,0000	0,8497	1,0491	0,8859
IIb	49.227,34	34.570,86	34.858,86	0,7023	0,7081	36.736,40	36.736,40	31.404,40	1,0000	0,8549	1,0626	0,9009
III	48.178,50	33.897,94	34.179,94	0,7036	0,7094	36.107,10	36.107,10	30.907,10	1,0000	0,8560	1,0652	0,9042
IVa	44.691,25	31.607,13	31.849,13	0,7072	0,7126	33.518,44	33.518,44	28.886,44	1,0000	0,8618	1,0605	0,9070
IVb	39.294,69	27.915,37	28.099,37	0,7104	0,7151	29.471,02	29.471,02	25.737,02	1,0000	0,8733	1,0557	0,9159
Va	36.196,92	25.883,76	26.029,76	0,7151	0,7191	27.147,69	27.147,69	23.915,69	1,0000	0,8809	1,0488	0,9188
Vb	35.534,44	25.463,44	25.595,44	0,7166	0,7203	26.650,83	26.650,83	23.536,83	1,0000	0,8832	1,0466	0,9196
Vc	32.217,88	23.356,32	23.434,32	0,7249	0,7274	24.163,41	24.163,41	21.591,41	1,0000	0,8936	1,0346	0,9214
VIa	31.691,80	23.015,84	23.081,84	0,7262	0,7283	23.768,85	23.768,85	21.288,85	1,0000	0,8957	1,0327	0,9223
VIb	29.957,96	21.920,56	21.946,56	0,7317	0,7326	22.468,47	22.468,47	20.264,47	1,0000	0,9019	1,0250	0,9234
VII	27.494,07	20.342,47	20.342,47	0,7399	0,7399	20.620,55	20.620,55	18.826,55	1,0000	0,9130	1,0137	0,9255
VIII	24.908,50	18.683,94	18.643,94	0,7501	0,7485	18.681,38	18.681,38	17.309,38	1,0000	0,9266	0,9999	0,9284
IXa	24.171,27	18.183,11	18.155,11	0,7523	0,7511	18.128,45	18.128,45	16.888,45	1,0000	0,9316	0,9970	0,9302
IXb	23.370,73	17.709,77	17.669,77	0,7578	0,7561	17.528,05	17.528,05	16.420,05	1,0000	0,9368	0,9897	0,9293
X	22.501,42	17.100,46	17.074,46	0,7600	0,7588	16.876,07	16.876,07	15.914,07	1,0000	0,9430	0,9869	0,9320

Quellen: Eigene Berechnungen.

Tabelle 11 - Durchschnitts- und Grenzabgabesätze für die Vergütungsgruppen des BAT
(heutiger Rechtsstand)

Vergütungs- Gruppe	Lohnsteuerklasse I						Lohnsteuerklasse III/0					
	$\bar{t}$	$\bar{t}_{LSt}$	$\bar{t}_{Soz}$	t^g	t^g_a LSt	t^g_b Soz	$\bar{t}$	$\bar{t}_{LSt}$	$\bar{t}_{Soz}$	t^g	t^g_a LSt	t^g_b Soz
I	0,442	0,337	0,105	0,511	0,511	-	0,318	0,214	0,104	0,408	0,408	-
Ia	0,433	0,314	0,119	0,497	0,497	-	0,308	0,190	0,118	0,371	0,371	-
Ib	0,428	0,299	0,129	0,487	0,487	-	0,304	0,177	0,127	0,346	0,346	-
IIa	0,423	0,281	0,142	0,581	0,476	0,105	0,299	0,162	0,137	0,315	0,315	-
IIb	0,410	0,262	0,148	0,567	0,462	0,105	0,298	0,157	0,141	0,391	0,286	0,105
III	0,409	0,261	0,148	0,566	0,461	0,105	0,296	0,148	0,148	0,382	0,277	0,105
IVa	0,397	0,245	0,152	0,554	0,449	0,105	0,293	0,141	0,152	0,355	0,250	0,105
IVb	0,377	0,217	0,160	0,587	0,417	0,170	0,290	0,131	0,159	0,325	0,220	0,105
Va	0,360	0,201	0,159	0,565	0,395	0,170	0,285	0,125	0,160	0,390	0,220	0,170
Vb	0,354	0,195	0,159	0,555	0,385	0,170	0,283	0,123	0,160	0,390	0,220	0,170
Vc	0,337	0,178	0,159	0,526	0,356	0,170	0,275	0,116	0,159	0,390	0,220	0,170
VIa	0,334	0,175	0,159	0,522	0,352	0,170	0,274	0,114	0,160	0,390	0,220	0,170
VIb	0,324	0,165	0,159	0,502	0,332	0,170	0,268	0,109	0,159	0,390	0,220	0,170
VII	0,310	0,150	0,160	0,463	0,293	0,170	0,260	0,101	0,159	0,390	0,220	0,170
VIII	0,297	0,140	0,157	0,429	0,259	0,170	0,250	0,091	0,159	0,390	0,220	0,170
IXa	0,294	0,135	0,159	0,415	0,245	0,170	0,248	0,087	0,161	0,390	0,220	0,170
IXb	0,290	0,131	0,159	0,401	0,231	0,170	0,242	0,083	0,159	0,390	0,220	0,170
X	0,287	0,128	0,159	0,390	0,220	0,170	0,240	0,080	0,160	0,390	0,220	0,170

^a tariflicher Grenzsteuersatz. - ^b Grenzsozialabgabesatz auf normale Einkommenszuwächse (nicht auf Weihnachts- und Urlaubsgeld)

Quellen: Tabellen 9 und 10 im Anhang. - Eigene Berechnungen.

Verzeichnis der Abbildungen

	<u>Seite</u>
Abbildung 1 - Entwicklung der Nettoeinkommen von Angestellten und Beamten über die Besoldungs- bzw. Vergütungs- gruppen	39
Abbildung 2 - Entwicklung von Brutto- und Nettorenten	59

Verzeichnis der Tabellen

	<u>Seite</u>
Tabelle 1 - Frei- und Pauschbeträge bei Arbeitnehmern	8
Tabelle 2 - Frei- und Pauschbeträge bei Rentnern	13
Tabelle 3 - Entwicklung der Abzugsbeträge bei Renten (EStG 1958 - 1979)	15
Tabelle 4 - Frei- und Pauschbeträge bei Pensionären	17
Tabelle 5 - Belastung der Bruttolöhne	20
Tabelle 6 - Belastung der Pensionen	22
Tabelle 7 - Abgabenlast bei verschiedenen Einkommenshöhen	26
Tabelle 8 - Marginale Belastungssätze bei verschiedenen Einkommenshöhen	27
Tabelle 9 - Gegenüberstellung der Brutto- und Nettoeinkommen von Angestellten und Beamten in vergleichbaren Vergütungs/ Besoldungsgruppen (Lohnsteuerklasse I)	36
Tabelle 10 - Gegenüberstellung der Brutto- und Nettoeinkommen von Angestellten und Beamten in vergleichbaren Vergütungs/ Besoldungsgruppen (Lohnsteuerklasse III/O)	37
Tabelle 11 - Reformierte Abzugsbetragsregelung bei Arbeitnehmern	500

	<u>Seite</u>
Tabelle 12 - Reformierte Abzugsbetragsregelung bei Alterseinkommen	52
Tabelle 13 - Entwicklung der Lohnsteuer während der Übergangsregelung (Lohnsteuer- klasse I)	57
Tabelle 14 - Entwicklung der Lohnsteuer während der Übergangsregelung	58
Tabelle 15 - Brutto- und Nettojahreseinkommen gemäß BAT I (Endstufe) vor und nach Reform	60
Tabelle 16 - Brutto- und Nettojahreseinkommen gemäß A 16 (Endstufe) vor und nach Reform	61
Tabelle 17 - Rentenniveau	65
Tabelle 18 - Veränderungen von Bemessungsgrundlage und Steueraufkommen infolge des Reform- vorschlages	69

Anhangtabellen

Seite

Tabelle 1	- Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben (Eingangsaltersstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)	84
Tabelle 2	- Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben (Endstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)	85
Tabelle 3	- Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben (Eingangsaltersstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/O)	86
Tabelle 4	- Belastung der Vergütungen des BAT mit Lohnsteuer und Sozialabgaben (Endstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/O)	87
Tabelle 5	- Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen (1. bzw. 2. Dienstaltersstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)	88
Tabelle 6	- Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen (letzte Dienstaltersstufe, unverheiratet, Lohnsteuerklasse I)	89
Tabelle 7	- Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen (1. bzw. 2. Dienstaltersstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/O)	90

Seite

Tabelle 8	- Belastung der Gehälter der Beamten mit Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträgen (letzte Dienstaltersstufe, verheiratet, Lohnsteuerklasse III/O)	91
Tabelle 9	- Versorgungsniveaus des BAT in der Lohnsteuerklasse I (heutiger Rechtsstand und nach Reform)	92
Tabelle 10	- Versorgungsniveaus des BAT in der Lohnsteuerklasse III/O (heutiger Rechtsstand und nach Reform)	93
Tabelle 11	- Durchschnitts- und Grenzsteuersätze für die Vergütungsgruppen des BAT	94

Literaturverzeichnis

Albers, Willi, Grenzen des Wohlfahrtsstaates. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 92) Berlin 1977, S. 935-960.

Ders., Transferzahlungen an Haushalte. "Handbuch der Finanzwissenschaft", 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1977, S. 861-957.

Ders., Umverteilungswirkungen der Einkommensteuer. In: Ders. (Hrsg.), Öffentliche Finanzwirtschaft und Verteilung II. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 75/II) Berlin 1974, S. 69-144.

Andel, Norbert, Die einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an und der Leistungen von Altersversicherungen. In: Heinz Haller u.a. (Hrsg.), Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus. Tübingen 1970, S. 327-344.

Ders., Nettoanpassung und Besteuerung der Renten im Licht der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verteilungsgerechtigkeit und des Sanierungsbedarfs der Rentenversicherungen. In: Peter Bohley und Georg Tolkemitt (Hrsg.), Wirtschaftswissenschaft als Grundlage staatlichen Handelns. Heinz Haller zum 65. Geburtstag. Tübingen 1979, S. 165-176.

Brümmerhoff, Dieter, Zur Beeinflussung der Verteilung der Verteilung der Jahres- und Lebenseinkommen durch die Finanzpolitik. (Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 12) Tübingen 1977.

Bartsch, Herbert, Die Eigenleistungen der Beamten zur Finanzierung der Pensionen. "Zeitschrift für Beamtenrecht", Köln, Jg. 1974, S. 345-352.

Bundes-Angestelltentarifvertrag und Vergütungstarifverträge. BAT. 18. Aufl., Düsseldorf 1978.

Bundesgesetzblatt, lfd.

Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht 1979,
Bonn 1978.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Sozial-
bericht 1978, Bonn 1978.

Dass., Übersicht über die Soziale Sicherung. Bonn 1977.

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
Wohngeld '78. Bonn 1977.

Bundessteuerblatt, lfd.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1958, 1965 und
1975. Düsseldorf 1959, 1966 und 1976.

Engels, Wolfram, Sozialreform als Steuerreform. Ein Weg
aus dem Dschungel der Umverteilung. "Frankfurter
Allgemeine", 8.7.1978.

Friauf, Karl Heinrich, Die Vereinbarkeit der einkommen-
steuerlichen Behandlung der Versorgungsbezüge mit dem
Gleichheitssatz. Köln 1975.

Ders., Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei den Versorgungs-
bezügen der Unselbständigen. "Deutsche Steuerzeitung",
Ausgabe A, Bonn, 62. Jg. (1974), S. 51-61.

Gaddum, Johann Wilhelm, Für ein einfaches und gerechtes
Steuersystem. Ein Plan zur Reform des Einkommensteuer-
rechts. Bad Ems 1978.

Glaab, Peter, Eine Modellrechnung zur langfristigen Ent-
wicklung der finanziellen Situation in der Rentenver-
sicherung. Frankfurt am Main 1977.

Gutachten der Steuerreformkommission 1971. (Schriften-
reihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 17).
Bonn 1971.

Gutachten der "Treuarbeit", Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft. "Deutscher Bundestag", Drucksache 7/5569, Bonn 1976.

Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1976 bis 1990 sowie Empfehlungen des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. "Deutscher Bundestag", Drucksache 8/132, Bonn 1977.

Gutachten zur Reform der direkten Steuern. (Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 9). Bad Godesberg 1967.

Haller, Heinz, Die Berücksichtigung des Lebensunterhalts der Kinder und der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Steuerreform - Zielsetzungen und Implikationen. "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Tübingen, Bd. 129 (1973), S. 504-534.

Heer, Volker, Bestimmungsgründe der Beamtenbesoldung aus ökonomischer Sicht. "Zeitschrift für Beamtenrecht", Köln, Jg. 1976, S. 337-341.

Ders., Zur Methodik von Gehaltsvergleichen öffentlich Bediensteter mit den Angestellten der freien Wirtschaft. Ebenda, S. 5-8.

IG Metall, Soziale Solidarität. Ein Argumentationsleitfaden der IG Metall für die neue, solidarische Sozialpolitik. Frankfurt am Main o. J.

Krupp, Hans-Jürgen, Verteilungswirkungen der Steuerfinanzierung des sozialen Alterssicherungssystems. In: Ders. und Wolfgang Zapf, Sozialpolitik und Sozialberichterstattung. Frankfurt am Main, New York 1977, S. 253-272.

Mackenroth, Gerhard, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. In: Erik Boettcher, Sozialpolitik und Sozialreform. Tübingen 1957, S. 43-74.

Meade, James Edward, The Structure and Reform of Direct Taxation. (The Institute for Fiscal Studies) London, Boston, Sydney 1978.

Meinhold, Helmuth, Ökonomische Probleme der sozialen Sicherheit. (Kieler Vorträge, N.F. 86) Tübingen 1978.

Meyer, Martin, Partiell zu versteuern. "Bundesarbeitsblatt", Bonn 1977, S. 202-209.

Nell-Breuning, Oswald v., Vertrag zwischen drei Generationen. "Wirtschaftsdienst", Düsseldorf, Nr. 23, 32. Jg. (1978), S. 77-80.

Neumark, Fritz, Gedanken zur Steuer- und Finanzreform. "Wirtschaftsdienst", Hamburg, 58. Jg. (1978), S. 446-450.

Ortskrankenkasse Kiel, Sozialversicherungs-Beiträge, Ausgabe 1. Januar 1979.

Petersen, Hans-Georg, Die Auswirkungen der Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1977/78. (Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Finanzwissenschaft der Universität Kiel, Nr. 5) Kiel 1978.

Ders., Ein Vorschlag zur Reform des Einkommensteuertarifs 1978. "Finanzarchiv", Tübingen, N.F., Bd. 35 (1976/77), S. 128-146.

Ders., Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation - Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. (Finanzwissenschaftliche Schriften, Bd. 5) Frankfurt a.M., Bern, Las Vegas 1977.

Ders., Simulationsergebnisse über die Wirkungen einer Indexbindung des Einkommensteuersystems. "Finanzarchiv", Tübingen, N.F., Bd. 37 (1979), S. 50-72.

Report of the Royal Commission on Taxation, Canada. Vol. 3, Taxation of Income. Ottawa 1966.

Rupp, Hans Heinrich, Zezschwitz, Friedrich v., Olshausen, Henning v., Zur Ungleichheit in der Einkommensbesteuerung der Versorgungsbezüge und Sozialrenten. Mainz 1970.

Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, Vorschläge zur Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen. Gutachten der Sachverständigenkommission vom 21. Mai 1979. (Veröffentlicht durch die Bundesregierung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung) Bonn 1979.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung:

Jahresgutachten 1976/77. Zeit zum Investieren. Stuttgart, Mainz 1976.

Jahresgutachten 1977/78. Mehr Wachstum - Mehr Beschäftigung. Stuttgart, Mainz 1977.

Jahresgutachten 1978/79. Wachstum und Währung. Stuttgart, Mainz 1978.

Sondergutachten vom 19. Juni 1978. Zur wirtschaftlichen Lage im Juni 1978. Wiederabgedruckt im Jahresgutachten 1978/79.

Ders., Bevölkerungsentwicklung und Alterssicherung.

"Wirtschaftsdienst", Hamburg, 59. Jg. (1979), S. 172-178.

Schmähl, Winfried, Graphische Darstellung und Interpretation der "Rentenformel" in der Bundesrepublik Deutschland. "Finanzarchiv", Tübingen, N.F., Bd. 35 (1976/77), S. 310-321.

Schreyer, Michael, Probleme der Besteuerung von Renten.

"Konjunkturpolitik", Berlin, 23. Jg. (1977), S. 287-307.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 7.3. Lohnsteuer 1974. Stuttgart und Mainz 1977.

Dass., Fachserie 1, Reihe 4.1. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit 1977. Stuttgart und Mainz 1978.

Transfer-Enquête-Kommission, Zur Einkommenslage der Rentner. (Zwischenbericht der Transfer-Enquête-Kommission) Bonn 1979.

Uelner, Adalbert, Das Steueränderungsgesetz 1977 - Übersicht und Ausblick. "Deutsche Steuerzeitung", Ausgabe A, Bonn, 65. Jg. (1977), S. 403-412.

Vereinigte Versicherungsgruppe, Beitragssätze 8.77.

Wander, Hilde, Volkswirtschaftliche und soziale Implikationen sinkender Sterblichkeit bei anhaltendem Geburtenrückgang in West- und Nordeuropa. "Kieler Diskussionsbeiträge", Nr. 44, Kiel 1975.

Dies., Zero Population Growth Now: The Lessons from Europe. In: The Economic Consequences of Slowing Population Growth, 1978. Wiederabgedruckt in: "Kieler Sonderdrucke", Nr. 65, Kiel 1978.

Weise, Herbert, Rentenfinanzierung und Rentenbesteuerung - Das Besteuerungspotential der Renteneinkommen in der BR Deutschland. (Kieler Arbeitspapiere Nr. 74) Kiel 1978.

Ders., Rentenfinanzierung und Rentenbesteuerung. "Finanzarchiv", Tübingen, N.F., Bd. 37 (1979), im Druck.

Zeitzschwitz, Friedrich v., Zur versorgungs- und besoldungsrechtlichen Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst. "Deutsches Verwaltungsblatt", Köln, 87. Jg. (1972), S. 1-9.

Arbeitspapierverzeichnis

82. R. Fürstenberg, Some Effects of Exchange Rate Changes. Kiel, January 1979. 19 pp.
83. A.D. Neu, Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen und Verwendungsauflagen bei einer Reform des Jugendstrafvollzuges. Kiel, Januar 1979. 40 S.
84. V.J. Geraci, W. Prewo, A Supply and Demand Model of Bilateral Trade in a Multicountry Framework. Kiel, January 1979. 40 pp.
85. B. Fischer, Faktorsubstitution in Mexikos Landwirtschaft - Empirische Evidenz und agrarpolitische Implikationen -. Kiel, Februar 1979. 25 S.
86. B. Lehbert, Vorschlag für ein Prognose- und Simulationsmodell des Umwandlungsbereichs der Energiewirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Kiel, März 1979. 88 S.
87. B. Risch, Zur Rolle und Ausgestaltung einer effizienten Einkommenspolitik. Kiel, April 1979. 93 S.
88. B. Fischer, Agrarwirtschaftliche Entwicklung und Agrarpolitik - Mexiko 1960-1975. Kiel, April 1979. 91 S.
89. H. Giersch, Aspects of Growth, Structural Change and Employment - A Schumpeterian Perspective. Kiel, Juni 1979. 38 S.
90. W. Prewo, Allokationseffekte rechtlich-institutioneller Regelungen der Meeresnutzung. Kiel, Juni 1979, 35 S.
91. R. Adlung, Divergenz oder Konvergenz? - Zur regionalen Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft. Kiel, Juli 1979. 49, IX S.
92. M. Bruch, Ländliche Industrialisierung, regionaler technologischer Dualismus und X-Faktoren: Eine Untersuchung am Beispiel der Verarbeitenden Industrie Mexikos. Kiel, Juli 1979. 40 S.
93. H.-G. Petersen, Finanzwirtschaftliche Folgen einer Harmonisierung der Belastung von Arbeits- und Alterseinkommen mit öffentlichen Abgaben. Kiel, Juli 1979. 105 S.